Halle und Umgebung.

Halle, den 28. August 1917.

Amtlicher Teil.

Verordnung über Absatzbeschränkung von Obst.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307), der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 und mit besonderer Ermächtigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Magdeburg wird für den Stadtkreis Halle folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 2. September d. J. dürfen Aepfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen aus dem Stadtkreis Halle nicht ausgeführt werden. Für die Zeit nach dem 2. September werden weitere Anordnungen ergehen.

§ 2.

Die Erzeuger von Obst — gleichgültig, ob sie das Obst als Eigentümer oder Pächter ernten — dürfen die geernteten Aepfel und Birnen, mit Ausnahme derjenigen der Gruppe 1, sowie sämtliche Pflaumen und Zwetschen nur an die vom Kommunalverband Halle eingerichtete Obstannahmestelle, Richard Kannegießer, Markt, Roter Turm, oder an einen mit einer roten Ausweiskarte des Magistrats versehenen Aufkäufer verkaufen. Der Verkauf an andere Personen oder Stellen ist verboten. Die Obstannahmestelle und die Aufkäufer haben über jeden Ankauf einen mit dem Magistratsstempel versehenen grünen Schlußschein auszustellen.

Mit Erlaubnis des Magistrats dürfen die Erzeuger das Obst direkt an die Marmeladenfabrik Bourzutschky Söhne in Wittenberg versenden. Die über solche Sendungen ausgestellten Frachtbriefe müssen vom Stadternährungsamt, Abteilung für Obst und Gemüse, Marktplatz 22, Zimmer 19, abgestempelt sein.

Den Kaufpreis zahlt die Obstannahmestelle, und zwar in den Fällen des Abs. 1 bei der Ablieferung, bei direkter Versendung gemäß Abs. 2 nach der Verladung, welche durch Duplikatfrachtbrief nachzuweisen ist.

Als Kaufpreis werden die gesetzlichen Erzeugerhöchstpreise gezahlt, zuzüglich einer Ablieferungsprämie, welche beträgt:

1. beim Verkauf an die Obstannahmestelle (Abs. 1)
   a) wenn der Verkäufer dieser das Obst zuführt, 1,50 Mark für den Zentner,
   b) wenn die Annahmestelle das Obst vom Verkäufer abholt, 1 Mark für den Zentner;
2. beim direkten Versand an die Marmeladenfabrik (Abs. 2) 3 Mark für den Zentner.

§ 3.

Erzeuger, welche die im § 1 Abs. 1 genannten Obstarten nicht freiwillig an eine der im § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen verkaufen oder versenden, haben eine Enteignung zu gewärtigen. Im Falle der Enteignung fällt die Ablieferungsprämie fort.

§ 4.

Alle Besitzer, und zwar Erzeuger sowie Händler, von in Halle befindlichen Aepfeln, Birnen (bei diesen beiden hier einschließlich der Gruppe I), Pflaumen und Zwetschen haben dem Magistrat, Stadternährungsamt, auf Erfordern Auskunft über die bei ihnen vorhandenen Mengen dieser Obstarten nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sie haben endlich dem Magistrat, Stadternährungsamt, auf Erfordern wahrheitsgemäße Auskunft darüber zu geben, welche Obstmengen sie in ihrem eigenen Haushalt oder Betrieb verbraucht oder verarbeitet haben.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wer insbesondere vor dem 3. September Obst aus Halle ausführt, oder wer Obst der in § 2 genannten Arten an andere als die in § 2 bezeichneten Stellen veräußert, oder wer solches Obst ohne eine ihm gemäß § 2 vom Magistrat erteilte Kaufberechtigung erwirbt, wer endlich die Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten des § 4 verletzt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachung über Obst.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

1. Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Aepfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstarten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3.

1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4.

1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstarten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6.

Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfaßten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 7.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstarten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende. von Tilly.

Die heutige Obstverordnung des Magistrats will, wie unzählige ähnliche Verordnungen im ganzen Reiche, das Marmeladenobst erfassen. Fett wird als Brotaufstrich im kommenden Winter eher weniger als mehr zur Verfügung stehen, als im vergangenen Jahr. Die Marmelade muß das Fehlende ersetzen. Sie kann aber der Bevölkerung nur dann in ausreichender Menge und in guter Beschaffenheit, also ohne Zusatz unzulänglicher Streckungsmittel, zugeteilt werden, wenn so viel Obst, als irgend möglich, in die Marmeladenfabriken wandert. Welche Riesenmengen nötig sind, kann man daraus ersehen, daß zur ausreichenden Marmeladenversorgung allein der Provinz Sachsen über ½ Million Zentner Obst nötig sind. Die Reichsstelle fordert, daß unsere obstreiche Provinz diese für ihren Marmeladenbedarf notwendige Obstmenge völlig selbst aufbringt, ja, daß sie sogar noch für andere obstarme Provinzen mit sorgt. In dem Maße, als sie dabei versagt, wird es ihrer Bevölkerung im Winter an Marmelade fehlen. Jeder einzelne kann dazu beitragen, daß uns solches erspart bleibt. Er lege sich

---

Die harmlose Banknote.

Ein Wort zur Warnung und Aufklärung
von **Egon Hollberg.**

(Nachdruck verboten.)

Der Krieg, der auf so vielen Gebieten Ersatzmittel schafft, macht nicht einmal Halt vor der „Majestät Mammon". Obwohl Geld und immer wieder Geld zum Kriegführen gebraucht wird, müssen sich Münze und Banknote gefallen lassen, je nach dem Bedürfnis der Stunde „ersetzt" oder umgewandelt zu werden. Den eisernen Groschen und Sechsern, den Aluminium-Pfennigen ist in vielen Städten bereits kleines und kleinstes Papiergeld gefolgt.

Es fragt sich nun, ob der gegen die Friedenszeit tausend- und millionenfach vermehrte Gebrauch von Papiergeld nicht gewisse gesundheitliche Gefahren in sich schließt, da Banknoten, die durch so viele mehr oder minder saubere Hände wandern, naturgemäß Träger von Bakterien sind. Zirkuliert solches Papiergeld außerdem in durchseuchten Gegenden, so ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß gefährliche Keime auf diese Weise verschleppt werden.

Doch werfen wir zunächst einen Blick auf jene unheimlichen Lebewesen, welche die Wissenschaft als Bakterien oder Bazillen bezeichnet und deren zufällige Uebertragung die Ursache gefährlicher Krankheiten, ja selbst verheerender Epidemien darstellt.

Die Erkenntnis, daß kleine Organismen, die ihrer Kleinheit wegen für das menschliche Auge unsichtbar bleiben, unter Umständen Krankheiten erregen, konnte naturgemäß erst dann gewonnen werden, als das Mikroskop mit seinen hundertfachen Vergrößerungen dem Menschen eine neue ungeahnte Märchenwelt erschloß. Der erste, der genaue Untersuchungen in dieser Richtung anstellte, war der Holländer Leeuwenhoek, dem es gelang, im Mundspeichel eine Anzahl fadenförmiger und kugelartiger lebender Fremdkörper nachzuweisen. Es würde hier zu weit führen, alle jene Etappen einzeln aufzuzählen, auf denen die Bakteriologie allmählich sich zu einer selbständigen Wissenschaft herausgearbeitet hat; erwähnt sei nur, daß die beiden großen Geister des neunzehnten Jahrhunderts, denen sie unendlich viel verdankt, Robert Koch und Pasteur waren. Beide haben es verstanden, mit Hilfe streng wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden die Kenntnis der Cholera, des Typhus, der Tuberkulose und vieler anderer Krankheiten soweit zu sichern, daß der Arzt in vollem Vertrautsein mit ihrer Ursache ihnen in erfolgreichster Weise eine geeignete Therapie entgegensetzen kann.

Unter „Bakterien" versteht man eine Klasse überaus kleiner Organismen, die in ihren Lebensäußerungen halb zur Tierwelt und halb zur Pflanzenwelt gehören, sich von den Säften der tierischen Blutbahn nähren und durch diese ihre Schmarotzerexistenz den befallenen Tier- oder Menschenkörper allmählich zugrunde richten. Je nach ihrer äußeren Form spricht man von Kugelbakterien oder „Kokken", von Stäbchenbakterien oder „Bazillen", von schraubenförmigen Bakterien oder „Spirillen". Dies ist aber natürlich nur eine ganz äußerliche schematische Einteilung, die ihren Wert insofern hat, als sie eine bequeme Unterscheidung unter dem Mikroskop gestattet, sonst aber keinen Anhalt für die mehr oder weniger große Gefährlichkeit dieser Schädlinge gibt. Man teilt die Bakterien daher zweckmäßigerweise noch nach anderen Gesichtspunkten ein, nämlich nach der Art ihrer Fortpflanzung.

Bei einer derartigen Einteilung nach genetischen Gesichtspunkten spricht man nun von Sproßpilzen, von Schimmelpilzen und von Spaltpilzen. Die Hefe- oder Sproßpilze, die ihren Namen ihrer sproßartigen Fortpflanzung verdanken, sind die Biedermänner der Bakterienfamilie. Sie sind im allgemeinen nicht nur harmlos, sondern sogar sehr nützlich. Ihrer werktätigen Hilfe verdanken wir die Gärung bei der Brot-, Bier- und Weinbereitung. Auch die Schimmelpilze sind, wenn man von einigen entarteten Familienmitgliedern absieht, welche die Bartflechte und den Grind hervorrufen, gar keine so üblen Burschen, da bei der Bereitung von Käse und ganz besonders der feinsten und teuersten Sorten das angenehme Aroma bedingen und hervorrufen. Die dritte und letzte Klasse der Bakterien, die Spaltpilze, ist weitaus die gefährlichste. Gewiß, nicht jeder Spaltpilz ist der Träger einer Krankheit; aber es ist erwiesen, daß weitaus die meisten Infektionskrankheiten, insbesondere die Schwindsucht, die Cholera, die Lepra, die Pest, der Typhus und zahllose andere durch Spaltpilze hervorgerufen sind. Die Vergiftung des Körpers durch sie kommt zustande durch die Art ihrer Vermehrung, durch ihre Nahrungsaufnahme und durch die Ueberflutung des menschlichen Säftematerials mit ihren Verdauungs- und Ausscheidungsprodukten.

Fragen wir uns nun, welche Eingangsmöglichkeiten die Bakterien im Menschenleibe haben, so können wir gleich zwei sichere Tatsachen feststellen, einmal, daß der Mensch selbst der gefährlichste Verbreiter der Bakterien ist, dann aber auch, daß er im allgemeinen für seine eigene Person so lange gegen eine Infektion durch Bakterien geschützt ist, als er über eine unverletzte Hautdecke verfügt. So lange unsere Haut, und zwar nicht nur die äußere Körperhaut, sondern auch die vom Mund bis After reichende Schleimhaut nicht durch Schrunden, Risse und dergleichen verletzt ist, finden Bakterien im allgemeinen keinen Eingang in den Körper. Ich sagte oben, daß der Mensch selbst der gefährlichste Verbreiter jener Krankheitskeime sei. Dem ist in der Tat so, wie sich leicht nachweisen läßt. Wird, wie beim Typhus oder bei der Cholera, das Krankheitsgift durch verunreinigte Nahrungsmittel, Wasser usw. weitergegeben, so ist es doch immer erst der Mensch gewesen, der durch seinen Auswurf diese Medien mit dem Bakteriengift beschmutzt hat. Auch Händedrücke, Küsse, Hustenstöße, gemeinsamer Gebrauch von Eßbestecken, Taschentüchern und ähnlichem spielt hierbei eine große Rolle. Es bedeutet ein völliges Verkennen der Tatsachen, wenn die Luft beschuldigt wird, in Seuchenzeiten Krankheitskeime weiterzutragen. Das ist im allgemeinen Unsinn, wenn nicht etwa durch Hustenstöße Schleimtröpfchen Kranker der Luft mitgeteilt und vom Winde fortgewirbelt werden.

Es ergibt sich nun die Frage, wie wir uns vor Bakterien schützen können. Daß eine unverletzte Haut den sichersten Schutz gewährt, wurde bereits oben betont. Damit allein ist jene Gefahr aber nicht ausgeschaltet, sondern nur verringert. Wir müssen vor allen Dingen auf unbedingte Sauberkeit halten, und zwar nicht nur im gebräuchlichen Sinne, sondern auch hinsichtlich anscheinend ungefährlicher Verkehrs- und Berufsmöglichkeiten. Daß in Zeiten von Seuchengefahr die Ansteckungsmöglichkeit mit der Anzahl von Menschen wächst, die einen Trambahnwagen oder ein Schulzimmer bevölkern, ist zu selbstverständlich, um betont werden zu müssen. Daß ein getragenes Kleidungsstück vor der Desinfektion nicht ohne Gefahr für seinen Käufer ist, wird gleichfalls ohne weiteres einleuchten. Die Tatsache, daß Banknoten ebenfalls Träger von Bakterien sind, muß bei der gegenwärtig eingetretenen riesigen Vermehrung des Papiergeldes ernstlich beachtet werden. Man kann sich leicht ein Bild von der Gefahr machen, wenn man bedenkt, daß die Unsitte besteht, die Banknoten beim Abzählen mit Mundspeichel anzufeuchten und so gewissermaßen mit Bakteriengift zu imprägnieren. Experimentelle Untersuchungen haben ergeben, daß Eiterstreptokokken, Milzbrandbazillen, die

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19170828034/fragment/page=0001

nur die Frage vor: will ich lieber jetzt weniger frisches Obst essen, oder es mit ansehen, daß unsere Kinder im Winter trocken Brot essen müssen? So aber muß man fragen, und es gibt nur eine Antwort: In die Marmeladenfabrik mit dem Obst!

Heringe.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezw. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der der Stadt überwiesenen Heringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am Mittwoch, den 29. August 1917, in der Talamtschule fortgesetzt.

Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine 1—7000 **vormittags von 8—12 Uhr** und die Nummern 7001—14 000 **nachmittags von 2—6 Uhr.**

Für jede Person eines Haushaltes werden ca. 110 Gr. zum Preise von 30 Pfennig abgegeben.

Abgezähltes Geld ist unbedingt bereit zu halten. Papier zum Einwickeln ist mitzubringen. Die Heringe sind wenig gesalzen und bedürfen daher des Einwässerns nicht.

Städtischer Eierverkauf in der Talamtschule:
Mittwoch, den 29. August 1917.

Zum Kaufe berechtigt sind die Nummern der Lebensmittelscheine 3501—7000 **vormittags von 8—12 Uhr,** und die Nummern 7001—10 500 **nachmittags von 2—6 Uhr.**

Für den Kopf eines Haushalts wird **ein Ei zum Preise von 31 Pfennig** abgegeben.

Der Lebensmittelschein ist vorzulegen!
Zur Beschleunigung der Abfertigung wolle man abgezähltes Geld (vor allem Kupfergeld) bereithalten!
Umtausch nur innerhalb drei Tagen.

Bestands- und Bedarfsanmeldungen für Kohle.

Auf Anordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung findet am 1. September d. J. eine **allgemeine Bestands- und Bedarfsanmeldung für Kohle aller Art** statt. Indem wir hierunter den hierauf bezüglichen Teil dieser Verordnung vom 19. Juli d. J. nochmals veröffentlichen, werden alle **Verbraucher von Kohle irgendwelcher Art und aller sonstigen Brennstoffe** aufgefordert, bei Vermeidung der angedrohten Strafen die Meldungen richtig und vollständig sowie rechtzeitig zu erstatten.

Allen Verbrauchern von Hausbrandkohle und von Kohle für den gewerblichen Bedarf werden Meldezettel durch die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter zugestellt. Die Zettel sind nach Ausfüllung an die Hausbesitzer zurückzugeben und von diesen zur Abholung vom 2. September ab bereit zu halten. Die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldezettel von der Ortskohlenstelle abzuholen, weil für sie mündliche Erläuterungen notwendig sind.

Für Haushaltungen findet nur eine Bestandserhebung statt, weil der Bedarf bereits im April d. J. festgestellt worden ist. Wer aus irgend einem Grunde keinen Meldezettel erhält, hat sich selbst entweder durch Vermittelung des Hausbesitzers oder unmittelbar bei der Ortskohlenstelle die nötigen Zettel zu beschaffen. **Unterlassung der Meldung hat neben der angedrohten Strafe Sperrung des Kohlenbezugs oder Enteignung der nicht gemeldeten Bestände zur Folge.**

Die Ortskohlenstelle erteilt im übrigen jede gewünschte Auskunft.

*

Auszug aus der Bekanntmachung
über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

§ 3.

I. Von dieser Bekanntmachung werden **betroffen:**

1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, aber ausschließlich des von den Intendanturen beschafften Bedarfs der militärischen Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilo) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Zweifel darüber, ob ein Betrieb unter die in Abs. I erwähnte Bekanntmachung vom 17. Juli 1917 fällt, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegsamtstelle.

§ 4.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den am 1. September 1917 innerhalb ihres Bezirks mit Ausnahme der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern vorhandenen Brennstoffbestand zu ermitteln. Die Ermittlung hat sich auf die Bestände der Verbraucher im Sinne des § 3 Abs. I und auf diejenigen Bestände der Händler zu erstrecken, die nicht zur Belieferung solcher Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 unterliegen. Auf Bestände unter 100 Kg. hat sich die Ermittlung nicht zu erstrecken.

II. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern liegt die in Absatz I vorgesehene Ermittlung dem Gemeindevorstand ob.

III. Die Vorstände der Kommunalverbände (Abs. I) und Gemeinden (Abs. II) haben ferner den Bedarf ihres Bezirks in dem in § 3 Abs. I bezeichneten Umfange für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. März 1918 zu ermitteln.

IV. Die Angaben sind getrennt für die in § 1 genannten Brennstoffarten und nach folgenden Verbrauchsgruppen zu machen:

1. Hausbrand.
2. Landwirtschaftlicher Bedarf mit Ausschluß des Hausbrandes (Ziffer 1).
3. Gewerblicher Bedarf (§ 1 Abs. I Ziffer 3).

V. Bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Bedarfs sind diejenigen Mengen abzusetzen, die auf Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidedreschen, Pflügen, für Molkereien und Schmieden für die Zeit bis zum 30. September 1917 bereits gesondert ermittelt und der Reichsgetreidestelle angemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen sowohl der gesamte Bestand als auch der Bedarf festzustellen, der zum Getreidedreschen und Pflügen und für Molkereien und Schmiedezwecke für den Monat September 1917 erforderlich ist.

VI. Bei der Bedarfsmeldung ist für die einzelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen und anzugeben, in welchem Umfange andere Feuerungsmittel (Holz, Torf) bisher herangezogen worden sind und bei tunlichst weitgehender Ausnutzung herangezogen werden können.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 193) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stutz.

Bekanntmachung über Brennspiritus.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle erläßt unter dem 22. August 1917 nachstehende Bekanntmachung:

1. Vom 1. September d. Js. an dürfen bis auf weiteres monatlich wieder 25 Hundertteile derjenigen Menge, welche im gleichen Monat des Jahres 1915 für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden. Von diesen 25 Hundertteilen werden 20 Hundertteile zum Preise von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den Kommunalverbänden ausgegeben werden, der Rest von 5 Hundertteilen zum Preise von 1,50 Mark für das Liter ohne Bezugsmarken geliefert.

Der Spiritus zum Preise von 55 Pf. für das Liter ist ausschließlich zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt die ihn zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas oder Petroleum nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfes von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege unbedingt gebrauchen.

Die Verteilung der Bezugsmarken an die einzelnen Gemeindebehörden wird in Zukunft nicht mehr durch die Großvertriebsstellen, sondern durch die Kommunalverbände erfolgen. Die Großvertriebsstellen haben den einzelnen Kommunalbehörden bei Uebermittlung der Marken ein Verzeichnis zu liefern, aus welchem ersichtlich ist: a) welche Ortschaften des betreffenden Kommunalverbandes von der Großvertriebsstelle im Jahre 1915 Spiritus erhalten haben, b) welche Anzahl von Bezugsmarken nach den geltenden Bestimmungen auf den einzelnen Ort entfallen.

In Ausnahmefällen können die Kommunalverbände aus der Zahl der auf sie entfallenden Bezugsmarken auch an solche Orte Marken abgeben, die bisher dafür nicht in Betracht kamen. Indessen kann eine Spirituszufuhr nach diesen Plätzen nicht gewährleistet werden. Die Inhaber von Marken an diesen Orten müssen gegebenenfalls den Spiritus an einem benachbarten Orte, wohin eine regelmäßige Lieferung stattfindet, kaufen.

Andere Bezugsmarken als die von der Spiritus-Zentrale hergestellten dürfen nicht zur Verwendung gelangen, ebenso dürfen auch andere Bescheinigungen irgendwelcher Art, auf welche Spiritus entnommen werden soll, für den Bezug von Brennspiritus nicht ausgestellt werden.

2. Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein zur Verarbeitung im eigenen Betriebe benötigen, haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken wie bisher an die Großvertriebsstellen zu wenden.

Bezugsmarken, die den Kommunalbehörden überlassen sind, dürfen keinesfalls zur Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse abgegeben werden.

Den Gewerbetreibenden gleichgestellt werden folgende Verbraucher: Apotheken, Krankenhäuser, Lazarette, Aerzte, Hebammen, Desinfektoren, landwirtschaftliche Betriebe und Behörden.

3. Die Abgabe von Flaschenspiritus erfolgt wie bisher durch Kleinhändler. Um denjenigen, die Spiritus für häusliche Zwecke gebrauchen, tunlichst die Möglichkeit zu geben, jederzeit im Monat Spiritus zu erhalten, sind die Kleinhändler durch die Großvertriebsstellen angewiesen, den Gewerbetreibenden, deren Verbrauch die Vorräte der Kleinhändler besonders stark angreift, den ihnen zugebilligten Spiritus nicht auf einmal, sondern innerhalb des Monats nur in Teilmengen zu liefern.

Lokaler Teil.

Eisernes Kreuz.

Das Eiserne Kreuz erhielt für tapferes Verhalten vor dem Feinde an der Westfront der Kanonier Franz Meinhardt, Sohn des Kriegsveteranen von 1870/71 Karl Meinhardt, Augustastraße 15.

*

Die Rote-Kreuz-Medaille 2. Klasse wurde verliehen dem Kolonnenführer der Cröllwitzer Sanitätskolonne Bur.-Assistent M. Seeber. Dieselbe Auszeichnung der 3. Klasse erhielten die Mitglieder der gleichen Kolonne Karl May, Triftstr. 14, und Otto May, Lettiner Straße 1.

Feindliche Streikpropaganda in Deutschland. In den letzten Tagen wird vom Ausland aus wieder einmal der Versuch unternommen, die deutsche Arbeiterschaft zu einem allgemeinen Demonstrationsstreik in ganz Deutschland für Anfang Oktober zu bewegen. Es wird ein Flugblatt, das von der Unionsdruckerei in Zürich hergestellt ist, mit dieser Aufforderung unter der Arbeiterschaft verbreitet. Der gesunde Sinn der deutschen Arbeiter, der sich bei ähnlichen Versuchen schon bewährt hat, läßt es uns für zweifellos erscheinen, daß er auch diesmal das schamlose Ansinnen, das zudem noch aus dem Auslande an unsere Heimarmee gestellt wird, mit Verachtung von sich weist. Derartige Angebote sind an und für sich eine Beleidigung unserer Arbeiterschaft, denn sie setzen nicht nur eine Minderwertigkeit der Urteilskraft, sondern auch eine Niedrigkeit der Gesinnung voraus.

Fahrpreisermäßigung für Pilzfahrten der Schuljugend. Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst ist ein freiwilliger Sammel- und Helferdienst der Schuljugend zum Absuchen der Wälder nach Pilzen und anderen wildwachsenden Nutzpflanzen eingerichtet worden. Schüler und Schülerinnen sowie die erforderlichen Begleiter erhalten auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen Fahrpreisermäßigungen mit folgenden Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen: Fahrpreisermäßigungen werden auch an Sonn- und Festtagen sowie ferner dann gewährt, wenn die Teilnehmerzahl weniger als 10 Personen beträgt. Einer besonderen Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion bedarf es bei Fahrten an Sonn- und Festtagen nicht, jedoch dürfen Schnellzüge auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Schnellzugzuschlags nicht benutzt werden.

Der Bezirksverband Halle der Fortschrittlichen Volkspartei hält, wie schon kurz mitgeteilt, am Sonntag, der 16. September, vormittags 10½ Uhr im Vereinshaus „St. Nikolaus" in Halle eine Bezirksversammlung ab. Zur Teilnahme berechtigt sind alle eingeschriebenen Mitglieder der Fortschrittlichen Volkspartei, stimmberechtigt nur die Vertreter der einzelnen Vereine. Als Vertreter des Parteivorstandes wird Reichstagsabgeordneter Kopsch teilnehmen. Er wird über die „Arbeiten des Reichstages und die politische Lage", Abgeordneter Delius über die „Neuorientierung in Preußen" sprechen. Eine Stunde vor Beginn der Versammlung tagt der Bezirksverbands-Vorstand. Der Bezirksversammlung liegt folgende Tagesordnung zu Grunde: 1. Mitteilungen, 2. Berichte aus den Wahlkreisen, 3. Agitation, 4. Die Haltung der Reichstagsfraktion (Abg. Kopsch), 5. Neuorientierung in Preußen (Abg. Delius). Die Parteimitglieder haben zu dieser Versammlung Zutritt.

Die Aufnahmebogen der Bestandserhebung über Obstbäume und Obstanlagen sind in einigen Fällen immer noch nicht zurückgeliefert worden. Außerdem haben, wie man amtlich schreibt, verschiedene Meldepflichtige, die bei der Austeilung der Zählblätter übersehen worden sind, dies nicht angezeigt und keine Meldungen erstattet. Das trifft besonders auf eine Reihe von Besitzern von Schrebergärten zu, die ihre Meldungen unverzüglich zu erstatten haben. Es wird wiederholt ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Nichterfüllung der Meldepflicht streng bestraft werden kann, wovon nunmehr Gebrauch gemacht werden wird, wenn die noch außenstehenden Meldungen nicht sofort im Statistischen Amte eingehen.

Die Krankenpflegeschule der vereinigten klinischen Anstalten der Universität Halle hat während der Kriegsdauer eine große Anzahl Schülerinnen ausgebildet, die noch bestandenem Staatsexamen zum Teil im Etappengebiet Verwendung gefunden haben, zum anderen Teil in den Heimatslazaretten als besoldete oder freiwillige Schwestern tätig sind. Bei der großen Anzahl von Kranken und Verwundeten aller Art, welche den Kliniken aus allen Teilen der Provinz zuströmen, der weit verzweigten vor-

Bazillen der Schwindsucht, des Typhus und der Diphtherie relativ oft auf verschmutzten Banknoten sich vorfinden. Ihre Anwesenheit auf diesen ist um so bedenklicher, als die Reinigung der Banknoten viel schwieriger zu erzielen ist als die des Metallgeldes. Ohne daß man sich übertriebenen Befürchtungen hingebe, sei demnach Vorsicht bei dem Gebrauche, vor allem des kleinen, viel zirkulierenden Papiergeldes dringend angeraten. Da die Seuchengefahr gerade jetzt in der heißen Jahreszeit zunimmt, erinnere man sich daran, daß die Banknote, die zufällig Trägerin von mikroskopisch kleinen Krankheitskeimen ist, nicht immer, „harmlos" ist, wie sie aussieht!

Kleines Feuilleton.

Ein Vorfahr des Panzerianks. Daß an vielen der bedeutsamsten Erfindungen, die unsere Zeit der fortgeschrittenen Technik verdankt, auch schon frühere Geschlechter trotz ihrer unvollkommenen Technik sich versucht haben, von dieser bekannten Tatsache gibt ein Aktenstück aus der Zeit der Befreiungskriege Kenntnis, dessen Mitteilung eben jetzt nicht ohne Interesse ist. In einer Eingabe, die am 10. November 1813, wenige Wochen nach der Einnahme Leipzigs, der dortige Müller und Mechaniker Joh. Gottlieb Zieschner an den Vorsitzenden des neu eingesetzten Generalgouvernements für Sachsen richtete, erbot sich dieser Erfinder zur Erbauung eines fünfrädrigen, von 9 Pferden gezogenen „Kriegswagen", mit dem man, nach seiner Behauptung, in der Schlacht ganze Glieder des Feindes, Infanterie wie Kavallerie, trennen und über den Haufen werfen könnte. Die Zerstörungen, die der Wagen verursache, für dessen Erfolge sich der Erfinder mit seinem Leben verbürgte, seien ungeheuerlich. Allerdings könne der Kriegswagen nur in Ebenen und im flachen Felde verwendet werden. Die Kosten seien unbedeutend, zumal vielfach das Material erbeuteter französischer Wagen dazu verwendet werden könnte. Zum Schluß bat der Erfinder, ihn in den Stand zu setzen, einen solchen Kriegswagen zu erbauen. Das Generalgouvernement forderte Zieschner auf, eine ganz genaue Beschreibung des Wagens einzureichen und insbesondere anzugeben, inwiefern der Wagen dem feindlichen Geschützfeuer widerstehen könnte. Damit endet leider der Schriftwechsel. Eine Antwort Zieschners liegt nicht vor, und es ist zweifelhaft, ob seine weiteren Mitteilungen verloren gegangen sind oder ob er nicht imstande gewesen ist, die gemachten naheliegenden Einwände gegen seine Erfindung zu entkräften. Erst dem Weltkriege ist es vorbehalten gewesen, die Idee des ehrsamen Leipzigers in die Tat umzusetzen.

Spinegels Fru mit ihren lütjen Kinners. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz wirbt in dem folgenden hübschen Tierbild für die Schonung des Igels: Ob wohl ein oder der andere Leser schon mal junge Igel beobachtet hat, so im Alter von fünf bis sechs Wochen? Die niedlichsten Dinger der Welt sind's, wenn sie der Mutter durch Gärten und Hecken nachkriepeln und mit ihren schnuppernden Schnäuzchen das raschelnde Laub nach Würmern und Insektenlarven durchstöbern, während die Alte der Mäusejagd obliegt. Man muß es selbst gesehen haben, wie hurtig die Igelmutter hinter dem flinken Nager her ist und ihn im Nu mit sicherem Griff packt. Hurtig wird das Wildbret zerlegt, und bald sitzt jedes der vier oder fünf Kinder, knuspernd und leise schmatzend, vor seinem Stückchen, während sich die Alte nach neuer Beute umsieht. Der Vater kümmert sich wenig um Weib und Kind; er ist ein rechter Griesgram und Einsiedler, und von Pädagogik hält er nicht das Geringste. Die Erziehung ruht auf den Schultern der Mutter. Diese hat ihre Sprößlinge in einem versteckten Lager zur Welt gebracht: kleine, unfertige, blinde und zahnlose Geschöpfchen, nackt die Haut, von den spitzen Stacheln noch keine Spur. Aber schnell wachsen sie in der warmen Kinderstube heran, von der zärtlichen Mutter gesäugt. Und nun sind's schon wirkliche Spinegelchen geworden, ganz die Mama, mit Stacheln und Zähnchen und hellblitzenden Aeuglein — Roßkastanien in stachliger Hülle; jeder unverdorbene Mensch muß den niedlichen Dingern gut sein. Eine interessantere Bekanntschaft als solche Igelfamilie gibt es auf der ganzen Welt nicht, und so möchte ich einem jeden unseren Freund trotz seiner Stacheln recht warm ans Herz legen und alle bitten, ihm das größte Wohlwollen entgegenzubringen. Der Igel hat schwer um sein Dasein zu kämpfen; er ist in den letzten Jahrzehnten viel seltener geworden als früher. Gewiß, Zensur 1 in den Sitten verdient er nicht; manches bodenständige Nestchen mit Eiern und Brut fällt ihm zum Opfer, und der Jäger, der nur an die Rebhuhn- und Fasanengelege seines Reviers denkt, ist nicht gut auf ihn zu sprechen. Aber für den Landwirt ist der Igel als Mäusevertilger von hohem Nutzen, und daß er außerdem die Kreuzotterplage wirksam bekämpft, soll man ihm nicht vergessen. Also Schutz unserem stachligen Freund! Es wäre doch traurig, wenn unsere Kinder und Enkel, denen die Märchen und Fabeln so hübsche Geschichten vom Igel zu erzählen wissen, dem Stachelträger in freier Natur nie mehr begegnen sollten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19170828034/fragment/page=0002

trefflichen Organisation der Anstalten und den ausgezeichneten Aerzten und Hilfsschwestern, über die sie verfügen, bietet sich den Schülerinnen eine sehr günstige Gelegenheit zur Erlernung des Berufes. Die Einstellung neuer Schülerinnen erfolgt am 1. Okt. und 1. April jedes Jahres durch den Direktor der Schule, Herrn Geh. Rat Prof. Dr. Ad. Schmidt, dessen Bureau sich in der medizinischen Universitätsklinik befindet. Der Unterricht erfolgt kostenlos, doch haben sich die Schülerinnen selbst zu verpflegen. Nach einjähriger Ausbildungszeit kann, sofern die Schülerin das 20. Lebensjahr vollendet hat, die Zulassung zum Examen erfolgen. Die eintretenden Schülerinnen werden aber nicht für eine bestimmte Zeit verpflichtet, sondern können nach kurzer Kündigungsfrist jederzeit austreten, wenn sie sich den Aufgaben nicht gewachsen fühlen oder aus irgend einem anderen Grunde zurücktreten wollen. Wir glauben die Damen, welche sich in der Krankenpflege praktisch betätigen wollen, erneut auf das erfolgreiche Wirken des Instituts aufmerksam machen zu sollen.

Ein kleiner Junge von drei Jahren ist am Sonnabend, den 25. August, gegen 8 Uhr abends in dem Personenzug Ammendorf-Halle ohne Begleitung aufgefunden worden. Es muß angenommen werden, daß das Kind seinen wahrscheinlich außerhalb wohnenden Angehörigen auf der Bahnfahrt abhanden gekommen ist. Es ist von der Polizei Halle im Kinderasyl untergebracht. Beschreibung: Hellblondes Haar, blasses Gesicht, braune Augen, bekleidet mit blauweißgestreifter Bluse mit blauen Aufschlägen, kurze blaue Hose, blaue Schürze, schwarzen Strümpfen und schwarzen Schnürschuhen mit braunen Schnürbändern. Das Kind kann über seine Angehörigen keine Auskunft geben. Die Angehörigen oder Personen, welche irgendwelche Auskunft über das Kind geben können, werden ersucht, sich bei der Kriminalpolizei in Halle, Dreyhauptstraße 6, Zimmer 37, zu melden. — Um Aufnahme dieser Notiz in den Tageszeitungen der Umgegend zur weitesten Verbreitung wird ersucht.

Von der Straße. An der Ecke der König- und Landwehrstraße entgleiste ein Stadtbahnwagen, wodurch eine Betriebsstörung von 12 Minuten eintrat. — Ein in der Brüderstraße gestürztes Pferd mußte, da es sich allein nicht zu erheben vermochte, durch die Feuerwehr wieder auf die Beine gebracht werden.

Theater, Konzerte und Vorträge.

Stadttheater. Die Ausgabe der Stammkarten beim Bankhaus Reinhold Steckner, am Markt, hat gestern begonnen. Weitere Bestellungen auf Stammkarten werden an der Kasse des Stadttheaters täglich von 10—1 und 4 bis 6 Uhr entgegengenommen. Gleichzeitig werden auch Karten für die Vorstellungen am 1. und 2. September ausgegeben. Am Sonnabend, den 1. September, gelangt Goethes Schauspiel „Iphigenie auf Tauris“ zur Aufführung, Sonntag abends Richard Wagners Oper „Der fliegende Holländer“. Als Fremdenvorstellung zu ermäßigten Preisen ist für Sonntag nachmittag „Die Fledermaus“ vorgesehen.

Konzert zugunsten der Pensionskasse des Stadttheater-Orchesters. Am Freitag, den 31. August, abends 8 Uhr veranstaltet das Stadttheater-Orchester zugunsten seiner Pensionskasse ein Extrakonzert, worüber Näheres noch bekanntgegeben wird.

Gastspiel Winter-Tymian im Apollotheater. Unwiderruflich am 31. August beenden die allbeliebten Gäste ihr diesmaliges, von größtem Erfolg begleitetes Gastspiel. Wer einige Stunden heiteren Humors verbringen will, versäume nicht, einen der wenigen Gastspielabende der Winter-Tymians noch zu besuchen. Am Mittwoch, 29. August, findet Ehrenabend für den eleganten Damendarsteller Fritz Thurm-Silvaré statt, der in großer Modeschau unserer Damenwelt blendende Kostüme zeigen wird. Gleichzeitig findet die Erstaufführung des neuesten Lachschlagers „O diese Hamster“, Schwank in 2 Bildern von Dir. E. Winter-Tymian statt. Es wird nochmals um die Benutzung des Vorverkaufes im Theaterbureau von 9—1 und 5—½7 Uhr gebeten, um dem allabendlichen starken Andrang an den Abendkassen auszuweichen.

Zirkus Krone. Wir machen darauf aufmerksam, daß die unwiderruflich letzte Vorstellung des Zirkus Krone am Mittwoch nachmittag 4 Uhr stattfindet. Kinder und Militär zahlen auf allen Pätzen halbe Preise. — Zur Aufführung gelangt die bekannte, einzig dastehende Spielfolge.

Bad Wittekind. Morgen, Mittwoch abend 8 Uhr, findet Sinfonie-Konzert vom Stadttheater-Orchester unter Leitung des Kapellmeisters Karl Nöhren statt. Die Vortragsfolge enthält Werke von Mendelssohn, Schubert, Beethoven, Järnefelt und Liszt. Der Eintrittspreis beträgt 35 Pfennige einschl. städt. Kartensteuer. (Siehe Anzeige.)

Provinzial-Nachrichten.

Ausländische Journalisten als Messebesucher.

WTB. **Leipzig, 27. August.** Heute vormittag trafen die Korrespondenten von Zeitungen des verbündeten und neutralen Auslandes zur Besichtigung der Herbstmesse ein. Vertreten waren österreichische, ungarische, bulgarische, türkische, schwedische, norwegische, dänische, spanische, holländische und schweizerische Blätter. Die ausländischen Journalisten wurden in ihrem Quartier von dem Direktor des Amtes für die Mustermesse empfangen, der vor ihnen einen kurzen Vortrag über die Bedeutung der Messen hielt. An ein gemeinsames Essen schloß sich der erste Rundgang durch die Meßpaläste an. Der Aufenthalt der ausländischen Zeitungsvertreter ist auf drei Tage bestimmt.

Das Geschäft auf der Mustermesse war heute noch lebhafter als am Sonntag. Der Zuzug der Fremden dauert an.

Neue Anziehungspunkte für die Messen zu gewinnen, gehört gewissermaßen zu den Aufgaben des neuen Meßamtes. Die diesjährige Herbstmesse bringt bereits verschiedene neue Zweige auf den Plan, denen anscheinend eine große Zukunft beschieden sein wird. Besondere Beachtung verdient die erstmalige Beteiligung des Webwarengewerbes, und zwar die erst im Kriege entstandene Papiergewebeherstellung. Man sieht u. a. einfache, einfarbige Gewebe, wie man sie sonst bei Jutegeweben gefunden hat, die genau dieselbe Verwendung haben wie Jute. Es gibt bereits Strohsäcke aus Papier, die vielfach schon in Gebrauch sind. Selbst Kopfkissen sieht man, die in ihrer Form recht gefällig sind. Aber die Papierweberei ist bereits soweit fortgeschritten, daß auch Köpergewebe hergestellt werden, und die Zeit wird wohl nicht mehr fern sein, wo wir auch Kammgarngewebe in den feineren Sorten zu sehen bekommen werden. Auch sind jetzt schon die ersten Muster in mehrfarbigen Geweben vertreten. Weiter sind ganze Anzüge ausgestellt, Schürzen usw. Die Preise der Papierstoffe bewegen sich zwischen 1 und 4 Mark der Meter, Arbeiterschürzen sind schon für 24 Mark das Dutzend zu haben. Für ganze Anzüge wurden Preise von 20 Mark an verlangt und bezahlt. Die Papiergewebeherstellung macht aber nicht halt vor der Berufskleidung, sondern greift auch auf die Damen- und Kinderbekleidung über.

Die Beleuchtungsindustrie zeigt zum ersten Male Kronen und Beleuchtungskörper aus Holz. Nach der Beschlagnahme von Blech, Messing und Zinn hatte man zunächst Eisen verwandt und es verstanden, gefällige Formen daraus zu schaffen. Die Verwendung von Holz hat sehr glückliche Ergebnisse gezeitigt, ja, die Wirkung ist noch viel freundlicher und ansprechender als bei den Erzeugnissen aus Eisen. Es ist ein viel versprechender Anfang, der zu weiteren Versuchen anreizen dürfte.

Lochau, 28. August. (Diebesgut.) Bei einer Ende voriger Woche von den Wachtmeistern Müller-Döllnitz und Richter-Gröbers hier vorgenommenen Durchsuchung wurde in dem Haushalt bei einer Witwe ein förmliches Warenlager aufgefunden, das von Diebstählen auf Bahnhof Wahren herrühren soll, die zur Verhaftung eines Bahnbeamten in Schkeuditz geführt haben, eines Verwandten. Das Diebesgut setzt sich aus Nahrungsmitteln, Bekleidungsstücken und anderen Gegenständen zusammen. Butter, Bouillonwürfel, Fleischextrakt finden sich in nicht unbedeutenden Mengen vor, ferner Leinwand, Unterhosen, Blusen, Anzüge, Taschentücher, Schuhwerk vom Militärstiefel bis zu eleganten Damenschuhen; selbst für Unterhaltung war gesorgt, denn Mundharmonikas in schönen Exemplaren rechneten zur Beute.

Weißensee in Thür., 28. Aug. (Errichtung einer Bauberatungsstelle.) Für den gesamten Kreis Weißensee findet von jetzt ab jeden Mittwoch im „Goldenen Adler“ hier durch den Kreisbaumeister Salzer eine Bauberatung statt. Der Zweck der Bauberatung ist: denjenigen, die bauen wollen oder die schon gebaut haben und mit der Abrechnung ihrer Bauten Schwierigkeiten haben, oder die infolge des Baues in eine Streitfrage verwickelt worden sind, unentgeltlich sachverständigen Rat zu erteilen. Auch die Personen, die den Bauentwurf anfertigen, und die Handwerker, welche die Ausführung der Bauten übernehmen, können an den Bauberatungsstunden teilnehmen. Der Ratschlag erstreckt sich auf alle Gebiete, die mit dem Bauen zusammenhängen. Insbesondere werden daselbst die im Entstehen begriffenen Zeichnungen auf ihre Brauchbarkeit vorgeprüft und auf etwaige Fehler in der Konstruktion oder im Aufbau aufmerksam gemacht. Auch in den Fällen, wo das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden in Frage kommt, kann es für den Baulustigen von großem Vorteil sein, wenn er die Anschauungen der Baupolizeibehörde von vornherein kennt.

n. **Weißenfels,** 28. August. (Auszeichnungen.) Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde Rektor Pfeifer, Professor Steinke und Rendant Krämer verliehen. Die Rote-Kreuz-Medaille 3. Klasse erhielten Frau Kommerzienrat Nolle, Lehrer Gustav Schultze, Pfleger Karl Lange, Pflegerin Agnes Zilling, Oberschwester Klara Schwarz und die Hilfsschwestern Gertrud Bach, Lisbeth Heber, Irma Oettler, Margarete Sommer und Gertrud Voeste.

Merseburg, 28. Aug. (Zum zweiten Bürgermeister) von Merseburg wurde Stadtrat Mosebach aus Döbeln gewählt.

Schafstädt, 28. August. (Kriegsanleihezeichnungen.) Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, nimmt die Sparkasse der Stadt Schafstädt bis zur Beendigung des Kriegszustandes Einlagen auf Kriegsanleihe-Sparbücher von 1 bis 5000 Mark an. Die Einlagen werden bis 1. Oktober 1924 mit 4½ Prozent, also nur mit ½ Prozent weniger als die Kriegsanleihen, verzinst. Die Einlagen bleiben bis zwei Jahre nach Aufhebung des Kriegszustandes gesperrt, Beträge bis zu 600 Mark können aber auch vor Ablauf der Sperrfrist zurückgezahlt werden. Nach Ablauf der zweijährigen Sperrfrist kann der Einleger über sein Guthaben frei verfügen. Es ist somit jedem, der irgendwelche Bedenken gegen die Erwerbung von Kriegsanleihen hat, Gelegenheit geboten, sein Geld gutverzinslich und sicher anzulegen. Auf diese Weise wird auch dem Staate gedient, denn es bleibt sich gleich, ob die Kriegsanleihen von dem Einzelnen oder für Rechnung einer Sparkasse erworben werden. Selbstverständlich gehen etwaige Kursverluste zu Lasten der Sparkasse und der Sparer ist jeder Sorge überhoben.

♁ **Pouch** (Bitterfeld), 28. August. (Auszeichnung.) Unser Lehrer, Herr Karl Richter, wurde für tapferes Verhalten auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

Cöthen, 28. August. (Entdeckter Schleichhandel.) Auf dem hiesigen Bahnhof wurden fünf an einen hiesigen Kaufmann abgesandte Körbe beschlagnahmt, deren Inhalt der Absender, ein Kaufmann aus Nienburg, als frische Gurken bezeichnet hatte. Unter einer Schicht grüner Gurken befand sich aber Hirse und in einem Korb Weizengrieß.

Apolda, 27. Aug. (Die Wahl des Oberbürgermeisters Stegmann) läuft am 28. Januar 1919 ab. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner jüngsten Sitzung mit allen gegen eine Stimme beschlossen, bei der Gemeindeversammlung die Wiederwahl des Oberbürgermeisters Stegmann auf Lebenszeit zu beantragen.

Kunst und Wissenschaft.

Zum 50jährigen Bestehen des Berliner Kunstgewerbemuseums.

Die Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 belebte aufs neue das Interesse für alle Zweige des Kunstgewerbes. Einige der dort ausgestellten Stücke fanden den Beifall der preußischen Regierung und wurden von ihr erworben. Gleichzeitig wurde in Berlin damals ein deutsches Kunstgewerbemuseum gegründet, an dessen Spitze eine Anzahl angesehener Künstler und kunstliebender Leute traten. Ihm überwies die Staatsregierung als Grundstock jene aus Staatsmitteln erworbenen Arbeiten, dazu wurden viele kostbare kunstgewerbliche Stücke aus dem Besitze des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und der Kronprinzessin Viktoria hinzugefügt: Das Museum hatte nun eine sehenswerte Schau, die am 1. September 1867 in einem gemieteten Saalbau aufgestellt wurde. Es zeigte sich bald, daß die sehr anregend und belehrend wirkende Sammlung einem großen Bedürfnis entgegenkam und man war eifrig auf Vergrößerung bedacht. Anfang der 70er Jahre überwies das Handelsministerium die wertvolle Sammlung des Freiherrn von Minutoli aus Liegnitz. Im Jahre 1873 vereinigte man die gewonnenen Schätze im alten Fabrikgebäude der Königlichen Porzellanmanufaktur, Königgrätzer Straße 120. Einen außerordentlichen Zuwachs von 9000 Gegenständen erhielt das Gewerbemuseum, indem König Wilhelm Ende November 1875 die kunstgewerblichen Arbeiten aus der Königlichen Kunstkammer ihm einverleiben ließ. Das war nunmehr der Hauptbestandteil des alten Museums. Es befanden sich darunter Kunstwerke aus dem sehr alten Besitze der Kurfürsten von Brandenburg, darunter der sogenannte Pommersche Wunderschrank. Zu den besonderen Schätzen des Museums gehört ferner das im Jahre 1874 erworbene Ratssilber der Stadt Lüneburg. Es waren das 36 Stücke, für die man damals die Summe von 660 000 Mark bezahlte, eine Summe, die den Berlinern zweifellos damals als ungeheuer hoch erschienen ist. Seit dem Jahre 1883 werden die Zinsen der Städtischen Friedrich-Wilhelm-Stiftung zu Ankäufen verwendet, die dann mitgeholfen haben zu der steigenden Bereicherung des wertvollen Museums. Das jetzige Museumsgebäude in der jetzigen Prinz Albrecht-Straße hat der preußische Staat von Gropius und Schmieden errichten lassen. Der Bau währte von 1877 bis 1881. Die Mosaikbilder der Fassaden sind von Ewald und Geselschap, die Skulpturen von Siemering, Brunow, Lessing und Sußmann. Im Jahre 1902 schenkte Kaiser Wilhelm II. für das Treppenhaus die Glasbilder seiner Eltern, des Kaisers und der Kaiserin Friedrich. Die Kunstgewerbeschule erhielt 1905 neben dem Museum eine vornehme Heimstätte.

Wie aus Jena gemeldet wird, wurde der Mehrertrag der Kinosteuer im Betrage von 220 000 Mark vom Gemeindevorstand zu dem Zweck zurückgelegt, ihn zum Bau eines Stadttheaters zu verwenden.

Paul Apels romantisches Spiel „Hansjörgs Erwachen“ ist von Leopold Jesener für das Neue Schauspielhaus in Königsberg zur Uraufführung erworben worden. Apels neues Satirspiel „Der Häuptling“ gelangt in der nächsten Spielzeit u. a. an den Bühnen der Direktion Meinhard-Bernauer, Berlin, am Albert-Theater Dresden, den Hoftheatern Koburg-Gotha, Schwerin und Stuttgart, den Kammerspielen München und am Theater in der Josephstadt, Wien, zur Erstaufführung. Den Vertrieb hat, wie alle Stücke Apels, Oesterheld & Co., Berlin W. 15.

Das Schauspielhaus zu Frankfurt a. M. hat das moderne Schauspiel: „Der Sturz des Apostels Paulus“ von Rolf Lauckner zur Erstaufführung erworben.

„Blutopfer“, das neue Stück von Georg Reicke, wird demnächst im Deutschen Theater zu Berlin die Uraufführung haben.

„Godiva“, eine tragische Ballade für die Bühne, heißt Hans Fritz von Zwehls neues, abendfüllendes Bühnenwerk, das in Kürze bei Oesterheld & Co. Verlag, Berlin W. 15, erscheinen wird.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Gewerkschaft Anhalt, Kalisalzbergwerk in Leopoldshall-Staßfurt. Die Gewerkschaft trägt den 1916 erzielten Gewinn von 949 Mark auf neue Rechnung vor. Nach dem Geschäftsbericht könne sie es als ein in der Kriegszeit befriedigendes Ergebnis ansehen, wenn die Abschreibungen in ausreichendem Maße (115 331 Mark) verdient worden seien. An Rohsalzen und Fabrikaten setzte das Werk 1916 37 917 (i. V. 29 059) D.-Ztr. K_2O ab. Der Schachtbetrieb ist bekanntlich stillgelegt und die Förderung auf die Gewerkschaft Ilberstedt übertragen worden. Der Absatz in den ersten Monaten 1917 ist an fabrikatorischen Düngesalzen befriedigend gewesen.

Gewerkschaft Ilberstedt, Kalisalzbergwerk in Leopoldshall-Staßfurt. Der nach Abschreibungen von 115 242 Mark resultierende Jahresgewinn für 1916 von 33 142 Mark wird auf neue Rechnung vorgetragen. Im abgelaufenen Jahre wurden an Rohsalzen und Fabrikaten 43 877 (i. V. 34 440) D.-Ztr. K_2O abgesetzt. In der Grube konnten größere Vorrichtungsarbeiten infolge Arbeitermangel nur in beschränktem Umfange durchgeführt werden.

Der Deutsche Zementbund hielt jüngst eine Sitzung ab. Wie der Zementbund mitteilt, ist der Bedarf für den September gedeckt. — Zur Kohlenversorgung in der Zementindustrie wird u. a. erklärt: Von den angeforderten Kohlenmengen wurden nur durchschnittlich etwa 50 Prozent im Juli tatsächlich angeliefert, in einzelnen Gebieten sank diese Zahl sogar bis auf 33 Prozent. Am schlechtesten hat dabei der Bezirk Berlin mit 32,4 Prozent abgeschnitten.

Schlickumwerke A.-G. (Ceresinfabrik) in Hamburg. In der Generalversammlung wurde beschlossen, das Grundkapital um 750 000 Mark auf zwei Millionen Mark zu erhöhen. Die 750 neuen Aktien werden unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre einem Konsortium zum Bezuge überlassen mit der Verpflichtung, 625 Stück den Aktionären im Verhältnis von 2 zu 1 anzubieten. Den das Bezugsrecht ausübenden Aktionären werden 312 550 Mark aus dem Reingewinn als Extravergütung zur Verfügung gestellt, so daß also fast eine halbe Gratisaktie gewährt werden soll. Den das Bezugsrecht nicht ausübenden Aktionären wird der entsprechende Teil des Reingewinns bald ausgezahlt. Die restlichen 125 Stück sowie die etwa nicht bezogenen Aktien sollen dem Konsortium zu 130 Prozent überlassen werden. Die neuen Aktien sind vom 1. Oktober ab dividendenberechtigt. Die Kapitalserhöhung wurde notwendig infolge Ausdehnung des ständig steigenden Umsatzes und der Schaffung von Neuanlagen. Die Dividende wurde auf 20 Prozent festgesetzt.

Bernburger Saalmühlen. Der Bruttogewinn in 1916/17 stellt sich auf 354 100 (i. V. 335 800) Mark. Handlungsunkosten stiegen auf 137 500 (124 100) Mark, Pacht und Steuern auf 62 300 (45 900) Mark. Der Reingewinn stellt sich auf 136 800 (75 700) Mark. Dabei ist zu beachten, daß im vorigen Jahre 80 000 Mk. vorher für die Kriegssteuerrücklage von dem Reingewinn abgesetzt worden sind, während in diesem Jahre anscheinend diese Rücklage schon vorweg von dem Bruttogewinn abgezweigt worden ist. Es wird eine Dividende von 12 (i. V. 8) Prozent beantragt bei Ueberweisung von 40 000 Mark an den Amortisationsfonds. Die Bilanz enthält 539 800 (483 700) Mark Bank- und andere Guthaben, ferner 416 600 (394 600) Mark Effekten sowie 117 600 Mark neu Effekten für Kriegssteuer-Sonderrücklage bei einem Aktienkapital von 500 000 Mark. Nach dem Bericht werde das Resultat des neuen Geschäftsjahres wieder von dem Umfange der Beschäftigung durch die Reichsgetreidestelle abhängen.

Mit der Ersten Berliner Malzfabrik A.-G., die den Betrieb einschränken mußte, versucht z. Zt. wieder der Magistrat Neukölln wegen Erwerbs ihrer 7650 Qm. umfassenden Grundstücke oder eines Teiles davon für Straßendurchlegungen zu verhandeln. Die Gesellschaft hat früher 700 000 Mark gefordert, die Stadt jetzt 600 000 Mark geboten, aber einen Ausschuß zu weiteren Verhandlungen eingesetzt. Die Gesamtfläche und die Gebäude standen in 1916 mit 655 866 Mark, das Inventar mit 1 Mark zu Buch.

Eine staatliche Zentralisation der Darmverwertung? Die im Kriege in Leipzig errichtete Darmverwertungszentrale gibt ihre Ware an mehrere Industrien ab. So an die Industrie zur Herstellung chirurgischer Nähfaden, an die Musikinstrumentenfabrikation (G-Saiten) usw. Mangelhafte Ware wird zur Herstellung von Treibriemen geliefert. Wie man hört, besteht der Plan, auch in anderen deutschen Großstädten Zweigstellen zur Darmbearbeitung und Darmverwertung unter staatlicher Aufsicht zu errichten. Man hat damit schon den Anfang gemacht, indem man in Fürth in Bayern eine Filiale errichtete. Diese Umstände scheinen den Schluß zuzulassen, daß die Darmverwertung staatlich nach und nach zentralisiert werden soll.

Wasserstände.

(+ bedeutet über, — unter Null.)

Saale und Unstrut.			Fall	Wuchs
Artern	27. August + —	26. August + —		
Nebra Oberpegel	„ +2,00	„ +1,98	—	2
„ Unterpegel	„ +1,24	„ +1,22	—	2
Weißenfels, Oberpegel	„ +2,40	„ +2,42	2	—
„ Unterpegel	„ —0,02	„ —0,06	—	4
Trotha	28. August +1,58	27. August +1,48	—	10
Alsleben, Oberpegel	27. August +2,32	26. August +2,32	—	—
„ Unterpegel	„ +0,80	„ +0,80	—	—
Bernburg	„ +0,55	„ +0,56	—	1
Calbe, Oberpegel	„ +1,40	„ +1,39	—	1
„ Unterpegel	„ +0,04	„ +0,04	—	—

Schiffsverkehr auf der Elbe.

Hafen- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, Aken a. d. Elbe.

Aken, an der Elbe, den 27. August 1917. Heute traf der Kahn Nr 147 u. 104 hier ein.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft Filiale Halle a. S. | Poststrasse 12. Fernsprecher Nr. 1382. 1383. 1692.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19170828034/fragment/page=0003
DFG

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen folgendes verordnet:

§ 1.

Wer gegen oder ohne Entgelt fremde Kinder — d. h. nicht leibliche oder Adoptiv-Kinder —, welche noch nicht oder überhaupt nicht schulpflichtig sind, in Pflege und Erziehung halten will, hat dazu vorher wegen jedes einzelnen Kindes die schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 2.

Das Gesuch muß enthalten:
1. den vollständigen Namen des Kindes unter Beifügung der standesamtlichen Urkunde,
2. Namen, Stand und Wohnort (in Städten auch die Wohnung) der Eltern, bei unehelichen Kindern der Mutter,
3. Namen, Stand und Wohnort des etwa bestellten Vormundes oder Pflegers,
4. die Angabe, von wem das Kind in Pflege und Erziehung gegeben wird,
5. den Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes,
6. die Höhe des etwaigen Pflegegeldes und die Art seiner Zahlung.

§ 3.

Wer ein Kind in Pflege und Erziehung gibt (§ 1) ist verpflichtet, der Halterfrau (Pflegerin) oder deren Ehemann die für die Einreichung des Gesuchs (§ 2) erforderliche Auskunft zu erteilen und die standesamtliche Urkunde auszuhändigen.

§ 4.

Die Erlaubnis (§ 1) wird nur auf Widerruf und nur einer gut beleumundeten weiblichen Person sowie in der Regel nur für die Annahme eines Kindes erteilt:

Die Erlaubnis ist zu versagen:
1. wenn der Gesundheitszustand der Halterfrau oder ihrer Familienangehörigen und Wohnungsgenossen nach ärztlichem Zeugnis eine gesundheitliche Gefahr für das Haltekind zur Folge hat,
2. wenn die Beschaffenheit der Wohnung der Halterfrau und besonders des Schlafraumes und der Lagerstätte des Haltekindes den gesundheitlichen Anforderungen nicht entspricht,
3. wenn in der Wohnung der Halterfrau oder deren mit ihr zusammenwohnenden Familie Schlafgänger Unterkunft haben.

Die Erlaubnis erlischt bei jedem Wohnungswechsel und muß unter Rückgabe der bisher gültigen Erlaubnisbescheinigung aufs neue nachgesucht werden. Wird ein plötzlicher Wohnungswechsel notwendig, so ist das Gesuch binnen 24 Stunden nach Eintritt der Notwendigkeit einzureichen.

§ 5.

Kinder, die an Syphilis oder Tuberkulose leiden, dürfen als Haltekinder nur in Einzelpflege genommen werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis die Art der Erkrankung eine Uebertragungsgefahr für die unmittelbare Umgebung des Haltekindes in sich schließt.

Liegt Uebertragungsgefahr vor, so dürfen in dem Haushalt der Halterfrau Kinder unter 14 Jahren nicht vorhanden sein.

§ 6.

Die Halterfrau und ihr Ehemann haben den Beamten der Ortspolizeibehörde, dem Kreisarzt und den vom Landrat oder der Ortspolizeibehörde mit der Aufsicht über die Haltekinder Beauftragten (Kommunalärzten, Armenärzten, Aufsichtsdamen usw.) jederzeit den Zutritt zur Wohnung einschließlich des Schlafraumes des Kindes und der Küche zu gestatten, das Kind vorzuzeigen und auf Erfordern zu entkleiden sowie auf alle Fragen, die das Haltekind betreffen, Auskunft zu geben und auf Verlangen die Erlaubnisbescheinigung (§ 1) vorzulegen.

Auf Erfordern der Ortspolizeibehörde oder des Kreisarztes ist die Halterfrau verpflichtet, das Kind in sauberem Zustande einem bestimmten Arzte zur Besichtigung oder Untersuchung vorzuführen.

§ 7.

Wenn das Pflegeverhältnis aufhört, hat die Halterfrau der Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden unter Rückgabe der Erlaubnisbescheinigung Anzeige zu machen.

Wird das Kind von der Halterfrau zurück- oder weitergegeben, so hat sie oder ihr Ehemann genau anzugeben, an wen die Rück- oder Weitergabe erfolgt.

§ 8.

Den Tod eines Haltekindes hat die Halterfrau unbeschadet der standesamtlichen Meldung und der Beachtung der Vorschriften über die Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und zwar unter Namhaftmachung des zur Krankenbehandlung oder zur Todesfeststellung zugezogenen Arztes.

Die Beerdigung darf erst nach erteilter polizeilicher Erlaubnis erfolgen.

Wird ein Haltekind in eine Krankenanstalt überführt, so hat die Halterfrau oder deren Ehemann dies der Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

§ 9.

Die Zurücknahme der Erlaubnis (§ 1) erfolgt:
1. bei Fortfall oder ungünstiger Aenderung der Umstände, die bei der Erteilung vorausgesetzt waren,
2. bei ungeeigneter Behandlung oder Erziehung des Haltekindes,
3. wenn die Pflegerin den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Zurücknahme kann erfolgen, wenn die Pflegerin den Anordnungen der Polizeibehörde oder ihrer Beauftragten (Kreisärzte, andere Aerzte, Aufsichtsdamen usw.) nicht nachkommt.

Bei Zurücknahme der Erlaubnis ist zugleich der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem das Haltekind von der Pflegerin entfernt werden muß.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Kinder, die in Fürsorgeerziehung (Gesetz vom 2. Juli 1900) untergebracht sind.

Die Polizeibehörde kann von der Anwendung dieser Polizeiverordnung absehen, wenn im einzelnen Fall die besonderen Umstände, insbesondere die Persönlichkeit der Pflegerin (Pflegeeltern) eine besondere Fürsorge für das Kind entbehrlich machen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden endlich überhaupt keine Anwendung in Gemeinden, in welchen die Aufsicht des Gemeindewaisenrates über die Haltekinder auf Grund besonderer örtlicher Einrichtungen von dem Regierungs-Präsidenten für ausreichend erklärt ist. Eine solche Erklärung tritt in Kraft oder außer Kraft mit dem Tage ihrer Bekanntmachung oder Zurücknahme in dem für die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde bestimmten Blatte.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für ihre Fortdauer die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis von den Halterfrauen binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuholen ist.

§ 13.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Provinzial-Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1880 ihre Gültigkeit. Die in anderweiten Vorschriften begründete Verpflichtung zur polizeilichen An- und Abmeldung wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Magdeburg, den 1. November 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
v. Pegel.

„Die vorstehende Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken wiederholt öffentlich bekanntgegeben, daß nor der Aufnahme von Ziehkindern die Erlaubnis hierzu beim städtischen Jugendamt, Kl. Steinstr. 8, Zimmer 33, mündlich oder schriftlich einzuholen ist."

Aufgebot von Sparkassenbüchern.

Die nachbezeichneten Sparbücher sind abhanden gekommen und sollen für kraftlos erklärt werden; es werden demgemäß aufgefordert auf Antrag:
1. des Geschirrführers **Friedrich Krüger in Altscherbitz** das auf seinen Namen lautende Sparbuch Nr. 70434 über 11,58,70 Mark,
2. der **Otto Schneider'schen Eheleute in Halle** das auf ihren Namen lautende Sparbuch Nr. 48774 über 243,51 Mark,
3. der Frau **Dora Siekmann in Halle** das auf ihren Namen lautende Sparbuch Nr. 85211 über 621,46 Mark,
4. des Reserve-Lokomotivführers **Oswig Buße in Halle** das auf **Werner Buße** lautende Sparbuch Nr. 43174 über 918,66 Mark,

zu 1 bis 4 ausgestellt von der städtischen Sparkasse in **Halle**,
5. des Kaufmanns **August Siekmann in Halle** das auf **Eva Siekmann** lautende Sparbuch Nr. 36492 Lit. E. über 410,40 Mark, ausgestellt von der Sparkasse des Saalkreises in **Halle**.

Die Inhaber der Sparbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Dezember 1917, vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Poststraße 13, Zimmer Nr. 45, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Sparbücher vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Halle, den 22. August 1917.

Königliches Amtsgericht, Abt. 7.

Aufgebot von Hypothekenbriefen.

Die nachbezeichneten Hypothekenbriefe sind verloren gegangen und sollen für kraftlos erklärt werden; es werden demgemäß aufgefordert auf Antrag
1. des Rentners, früheren Gymnasial-Oberlehrers **Robert Cammerath in Reidenburg** der Teilhypothekenbrief von 24. April 1907 über die im Grundbuche von **Halle** Band 25 Blatt 902 in der III. Abteilung unter Nr. 2 für ihn eingetragene Teilhypothek von 312,50 Mark;
2. des Majors **Hermann Lampert**, z. Zt. Sennelager bei Paderborn, der Hypothekenbrief über die früher im Grundbuche von **Halle** Band 1 Blatt 38a, später Band 204 Blatt 6907 und jetzt Band 150 Blatt 5331 und Band 289 Blatt 9446 in der III. Abteilung unter Nr. 1 für Fräulein **Bertha Luise Stößel in Halle a. S.** eingetragenen 6000 Taler = 18 000 Mark überwiesene Kaufgelder; dieser Hypothekenbrief besteht aus einer beglaubigten Abschrift des Kaufvertrages vom 16. März 1867 mit Eintragungsvermerk vom 5. April 1867 und dem Hypothekenbuchsauszuge aus dem Grundbuche von **Halle** Band 1 Blatt 38a von demselben Tage.

Die Inhaber der vorbezeichneten Hypothekenbriefe werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine

am 10. Dezember 1917, vormittags 11½ Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte, Poststraße 13, Zimmer 45, ihre Rechte anzumelden und die Hypothekenbriefe vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Halle a. S., den 22. August 1917.

Königliches Amtsgericht, Abt. 7.

Polizei-Verordnung,

betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 fg. — wird verordnet, was folgt:

Der erste Absatz des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 wird, wie folgt, abgeändert:

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben. Kaliumhydroxyd (Aetzkali) und Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein) sowie Kalilauge und Natronlauge dürfen nur gegen Erlaubnisschein abgegeben werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Huber.
Der Minister des Innern.
J. A.: Kirchner.

Bekanntmachung.

Dem Drogisten Arno Rasch, hier, Richard-Wagner-Straße 60, wird wegen grober Unregelmäßigkeiten beim Verkauf von städtischen Waren vom 3. September 1917 ab der Verkauf städtischer Lebensmittel entzogen. An diejenigen Personen, welche bei Herrn Rasch als Kunden eingetragen sind, ergeht daher die Aufforderung, spätestens bis zum 29. August 1917 sich unter Vorlegung eines ihnen von Herrn Rasch übergebenen Abmeldescheines bei einem neuen Kleinhändler anzumelden und sind in Zukunft bei diesem die von der Stadt zur Verteilung kommenden Waren zu entnehmen. Die in der Woche vom 27. August bis 2. September 1917 zum Verkauf gelangenden Waren müssen noch bei Herrn Rasch bezogen werden; eine Belieferung seines Geschäftes nach dem 2. September mit städtischen Waren findet jedoch nicht mehr statt.

Halle, den 23. August 1917. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Unter dem Pferdebestand des Herrn Johannes Thurm hier, Mittelwache 2, ist die Räude ausgebrochen.

Halle, den 27. August 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Gegen den Obsthändler Friedrich Bürkner aus Halle, Geiststr. 30, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts hier vom 27. Juli 1917 wegen Höchstpreisüberschreitung eine Geldstrafe von 50 — fünfzig — Mark, oder 10 — zehn — Tage Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 27. August 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Vermischtes

Buch- Kopier- Vervielfältigungs- **Tinte** empfiehlt **J. Zoebisch,** Große Steinstr. 82.

Möbel
Ausstattungen kaufen Sie vorteilhaft direkt in der
Möbelfabrik
C. Hauptmann,
Kl. Ulrichstr. 36 a u. b.
Riesenauswahl!
Zirka 150 Musterzimmer!

Bekanntmachung.

Wir weisen darauf hin, daß nach § 28 der Friedhofsordnung vom 12. Februar 1916 zur Aufstellung von Denkmälern — auch Holzkreuzen —, Grufttafeln, Inschriftentafeln, Urnen, Einfassungen und Gittern auf den städtischen Beerdigungsplätzen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorher einzuholen ist. Antragsformulare hierzu sind im Büro VIII (Großer Berlin Nr. 11) unentgeltlich zu haben.

Halle, den 14. Juli 1916. **Der Magistrat.**

Die Sparkasse der Stadt Schafstädt

nimmt bis zur Beendigung des Kriegszustandes Einlagen auf **Kriegsanleihe. Sparbücher** bis 5000 Mk. an und gewährt für diese bis 1. Oktober 1924 **4½ Prozent Zinsen.**

Die Einlagen bleiben bis zwei Jahre nach Aufhebung des Kriegszustandes gesperrt.

In Ausnahmefällen kann die Rückzahlung von Beträgen bis 600 Mk. auch vor Ablauf der Sperrfrist erfolgen.

Nach Eintritt dieses Zeitpunktes ist die Abhebung der Einlagen nach vorhergegangener satzungsmäßiger Kündigung in jeder Höhe zulässig.

Schafstädt, den 24. August 1917.

Das Kuratorium.

Freibank.

Mittwoch

7 Uhr	Nr. 4651—4750	11 Uhr	Nr. 5051—5150
8 „	Nr. 4751—4850	12 „	Nr. 5151—5250
9 „	Nr. 4851—4950	1 „	Nr. 5251—5350
10 „	Nr. 4951—5050	2 „	Nr. 5351—5400

Ich wohne jetzt
Geiststr. 1 (Kaffee David)
Dr. Schnell,
Facharzt für Haut- und Harnleiden.
Röntgen- und Lichtbehandlung.

Neu erschienen! ∴ Neu erschienen!
Deutsche Führer und Helden des Weltkrieges
Ein Gedenkblatt an Deutschlands grosse Zeit enthaltend 65 Biographien u. Bilder
unserer volkstümlichsten Heerführer, Admirale, Flieger u. U-Boot-Helden.
Herausgegeben von
Wolff's Telegraphischem Büro
(W. T. B.)
Kartoniert und daher zum Versand ∴ ins Feld vorzüglich geeignet ∴
Zum Preise von Mk. 1.—
von unserer Expedition zu beziehen.

Heirat.
Oberf., B. 2 verh. Söhne, Bef. e. 2 Fam.-H. mit 20 a Garten in Thür. 55er, gef. kr. m. Gr. wünscht m. sch. guter, besch. 40rin. zw. H. i. Briefw. z. r. Brief, Bild u. Ang. d. B. unt. H. Nr. E. 5092 an die Exp. d. Bl. erb.

Künstlerpostkarten in reicher Auswahl bei **J. Zoebisch,** Große Steinstraße 82.

Von der Reise zurück
Professor Koerner

Familien-Nachrichten.

Statt Karten!
Die glückliche Geburt eines
Jungen
zeigen hocherfreut an.
Halle a. S., Presslersberg 11,
28. August 1917.
Max Tille und **Frau,**
Else geb. Hessler.

Durch Freundeshand erhielten wir die tieferschütternde Nachricht, dass unser braver, herzensguter Sohn und unvergesslicher lieber Bruder

Ernst Kranig

Unteroffizier und Offizier-Aspirant eines Infanterie-Regiments

am 18. August nach schwerer Verwundung den Heldentod im 25. Lebensjahre erlitten hat.

Halle a. S., den 27. August 1917. In tiefstem Schmerz
Neue Promenade 15.
Wilhelm Kranig und **Frau,**
Leutnant d. R. **Werner Kranig** i. F.
Leutnant d. R. **Arnold Kranig** i. F.

Beileidsbesuche dankend abgelehnt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19170828034/fragment/page=0004

500 Millionen Brandschaden in Saloniki.

„Daily Courrier" berichtet aus Saloniki, daß bei dem Riesenbrande in Saloniki ungeheure Werte der Alliierten in Gestalt von Lebensmitteln, Tabak- und Rüstzeugvorräten mitverbrannt sind. Im Wardarviertel verbrannten 14 Magazine der Ententearmee, die Tabak, Weine und Hartzwiebackvorräte im Werte von etwa 24 Millionen Franken enthielten. Im Geschäftsviertel der Stadt wurden 32 Magazine der Alliierten vollständig eingeäschert. In diesen Räumen befanden sich vornehmlich Ledervorräte, lederne Rüst- und Geschirrzeuge, Soldatenstiefel, Monturen, ferner Dörrfleisch, Dörrfrüchte im Gesamtwerte von etwa 100 Millionen Franken. Durch die Vernichtung dieser ungeheuren wichtigen Werte ist die Armeeversorgung nicht unerheblich erschüttert worden. Ferner wurden große Mengen wichtiger Militärformulare und Dokumente vernichtet. Nur mit großer Mühe gelang es, die unweit der Jonischen Bank befindlichen Sprengstoff-Niederlagen vor dem Feuer zu retten, sonst wäre eine ungeheure Katastrophe auch für die gesamte mazedonische Ententearmee hereingebrochen. Der Schaden an vernichteten Oel- und flüssigen Brennstoffvorräten ist noch nicht abgeschätzt worden, ebenso konnte die Zahl der verbrannten Automobile und anderer Gefährte noch nicht abgeschätzt werden. Nach der Entstehungsursache wird eifrig geforscht. Wie zu erwarten war, versuchen die Ententeblätter die Ursache des Brandes von Saloniki den Deutschen in die Schuhe zu schieben. Nach der „Tribuna" haben deutsche Flugzeuge dreimal Zettel mit Warnungen und der Einladung an die Bevölkerung von Saloniki abgeworfen, die Stadt zu verlassen, da sie angezündet werden würde. — Die Salonikier Presseagentur berichtet: Man berechnet den Schaden der Feuersbrunst in Saloniki auf mindestens 500 Millionen Franken. Dreiviertel von Saloniki ist zerstört. Die obdachlose Bevölkerung wurde nach dem Piräus gebracht.

Deutsches Reich.

Ein neuer Brief des Herrn v. Oldenburg.

Herr von Oldenburg-Januschau veröffentlicht im „Tag" einen neuen Brief, der sich anfänglich mit der politischen Lage, weiterhin mit den Mängeln unserer Kriegswirtschaft beschäftigt und wieder in dem forschen Stil gehalten ist, den man in allen Aeußerungen des agrarischen Sturmführers bisher kennen gelernt hat. Seine Ansichten über die Kartoffelversorgung seien hier wiedergegeben.

Er schreibt:

Es ist himmelschreiend, wie mit den Kartoffeln im Kriege umgegangen worden ist. Die Vorsitzenden der Landwirtschaftskammern haben wiederholt die dringende Forderung gestellt: Laßt uns diese wichtigste aller Ernährungsfragen besprechen, und wir werden zu einem befriedigenden Ergebnis kommen. Nicht Stadt gegen Land lassen sich solche Fragen entscheiden, sondern Stadt und Land zusammen in gegenseitigem Verständnis ... Es ist nicht wahr, daß die schlechte Ernte des vorigen Jahres die Hauptschuld an der Kartoffelnot trägt. Im Sommer 1915 hatten wir eine gute Kartoffelernte, und nachher fehlte es an Saatkartoffeln. Im Jahre 1916 hatten wir eine schlechte Kartoffelernte und trotzdem hätte die Not niemals so groß werden können, wenn die Bewirtschaftung nicht noch schlechter gewesen wäre als die Ernte. Wir haben unsere Vorschläge für dieses Jahr gemacht. Es ist für die Kammervorsitzenden unmöglich, durch Stillschweigen die Verantwortung mitzutragen, wenn die Kartoffelversorgung wieder mißlingt. Ich hoffe, daß Herr von Waldow die Ansichten der landwirtschaftlichen Vertretungen berücksichtigen wird, mehr noch im Interesse der städtischen Bevölkerung als in dem der ländlichen ... Wenn in diesem Jahr das deutsche Volk nicht mindestens soviel Eßkartoffeln hat wie im Frieden, so würde daran allein Schuld tragen ein erneuter Versuch staatlicher Bewirtschaftung. Gut kann die Kartoffelernte kaum werden, weil mit dem Saatgut zu grobe Fehler gemacht werden mußten und infolge der staatlichen Anordnungen die Anbaufläche zurückgegangen ist. Im allgemeinen sind aber in trockenen Jahren die Kartoffeln besser als in nassen, und ich nehme an, daß wir mit einer Mittelernte rechnen könnten.

Ich habe folgenden Vorschlag gemacht und kann ihn nur immer wiederholen zum so und so vielten Male: Da man die Preisfrage nicht ganz ausschalten kann, weil die Sache dann infolge der erlittenen Not zu großen Unzuträglichkeiten führen könnte, so soll der Staat 100 Millionen Zentner dadurch sich beschaffen, daß er allen, die über einen Morgen Kartoffeln bauen, eine entsprechende Abgabe pro Morgen auferlegt, also etwa 10 Zentner, diese anständig bezahlt und bis zum 1. November geliefert verlangt. Ueber den Rest hat jeder Erzeuger freie Verfügung, sobald er sein Pensum abgeliefert hat. Die Kartoffelzentrale wird dann wissen, wo die 100 Millionen Zentner liegen, sie braucht sie nicht unnütz spazieren zu fahren und sie wird alle Hände und Köpfe voll zu tun haben, über diese 100 Millionen Zentner richtig zu disponieren. Heer, Gefangenenlager, Großstädte, das sind die Abnehmer, die in erster Reihe in Frage kommen. Die anderen versorgen sich selbst, und Spiritus und Stärke werden zu einem Preis geschafft, für den sie zu haben sind, wie die Munition auch. Dann kann höchstens noch von den 100 Millionen Zentnern durch unzweckmäßige Maßregeln ein Teil ruiniert werden, der große Rest bleibt unverfault dem deutschen Volk erhalten, und jeder Deutsche wird sich Kartoffeln kaufen können, wenn er mit dem nicht auskommt, was ihm von den 100 Millionen Zentnern geliefert wurde; er wird dafür bezahlen, was die Kartoffeln wert sind, und er wird sich satt essen. Der Landwirt aber braucht nicht außer den Schweinen auch noch das Federvieh zu erschlagen, was geschehen müßte, wenn ihm von seinen Erzeugnissen nichts mehr zur Verfügung bleibt ...

„Sonderausschuß beim Reichskanzler."

Berlin, 28. August. Nach der „Freisinnigen Zeitung" führt der vom Hauptausschusse des Reichstages neu eingerichtete Sonderausschuß offiziell den Namen Sonderausschuß beim Reichskanzler. Der Reichstagspräsident hat das Recht, an seinen Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das stimmt!

Berlin, 28. August. Wie dem „B. T." aus Dessau gemeldet wird, hat der rechtsnationalliberale Abgeordnete Dr. Döring als Landtagspräsident bei Eröffnung der Sommertagung des anhaltischen Landtages als Meinung des größten Teiles des deutschen Volkes bezeichnet, daß die Friedensresolution des Reichstages ein Zeichen von Schwäche gewesen sei. Auch die Feinde hätten sie so verstanden.

Deutscher Krankenkassentag.

München, 27. August. Heute vormittag 10 Uhr tagte im „Kreuzbräu" die Ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes Deutscher Krankenkassen, wozu die Krankenkassen aller deutschen Gaue zahlreiche Vertreter entsandt hatten. Außerdem waren erschienen Vertreter der bayerischen Staatsregierung, der Stadtgemeinde München, des bayerischen Landtages, des Reichsversicherungsamtes und des Landesversicherungsamtes für Bayern, des Zentralkomitees vom Roten Kreuz, der allgemeinen Ortskrankenkasse München, vom Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, vom Betriebskrankenkassenverband und vom Deutschen Innungskassenverband. Sämtliche Redner betonten in ihren Ansprachen die hohe Bedeutung des Krankenkassenwesens für die soziale Fürsorge.

Reichstagsabgeordneter Behrens erstattete den Geschäftsbericht, wonach der Gesamtverband im Jahre 1916 gute Fortschritte machte. Die Zahl der an den Gesamtverband angeschlossenen Kassen stieg von 389 auf 568. Dies werde für die Einflußnahme auf die nach dem Kriege in Aussicht stehende Revision der Reichsversicherungsordnung von Wichtigkeit werden. An die Bekanntgabe des Geschäftsberichts und des Kassenstandes schloß sich eine rege Aussprache an.

Verwaltungsdirektor Meyer-Essen sprach sodann über die Kosten der Krankenpflege, Geheimrat Prof. Gruber-München hielt einen Vortrag über allgemeine Fragen der Bevölkerungspolitik. Er ging auf die Ursachen des Geburtenrückganges ein und machte praktische Vorschläge zu seiner Bekämpfung.

Geheimer Sanitätsrat Hofrat May-München berichtete über die Bekämpfung der Tuberkulose, die durch den Krieg leider wieder zu steigen droht. Redner empfiehlt den deutschen Krankenkassen, die außerordentlich wichtigen Fürsorgestellen durch namhafte Zuschüsse zu fördern. Die Verhandlungen wurden auf Dienstag vertagt.

Zusammentritt des Zentralvorstandes der nationalliberalen Partei. Der Geschäftsführende Ausschuß der nationalliberalen Partei hat in Aussicht genommen, den Zentralvorstand der Partei auf den 23. September nach Berlin zu berufen. Am 22. September soll eine Gedächtnisfeier für den verstorbenen Parteiführer Bassermann stattfinden.

Ausland.

Das Elementarschulwesen im Königreich Polen.

WTB. **Warschau**, 25. Aug. Die polnische Presse veröffentlicht die von dem Staatsrat beschlossene einstweilige Satzung für die Elementarschulen in dem Königreich Polen.

Grundsätzlich wird die Allgemeinheit des Elementarschulwesens bestimmt. Die Schule soll allen Kindern im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied des Bekenntnisses zugänglich sein. Der Unterricht wird überall verbindlich, wo die genügende Anzahl von Schulen vorhanden ist. Damit der Elementarunterricht allgemein werde, soll er unentgeltlich sein. Die Schule soll grundsätzlich öffentlich sein, also durch Staat und Gemeinde erhalten werden. Private Schulen werden unter Staatsaufsicht zugelassen. Die Grundquelle des Schulunterhalts ist die Gemeinde; die Staatskasse wird jedoch zur Deckung von Schullasten beitragen. Die Schulverwaltungen besorgen seitens des Staates die Bezirksinspekteure, seitens der Gesellschaft die Bezirksschulräte. Der Staat behält sich die Ausbildung, Qualifikation und Ernennung von Lehrern, die Festsetzung des Minimalprogramms, die pädagogische Oberaufsicht und die Aufstellung des Schulplanes vor. Den Gesellschaftsorganen bleiben überlassen: Die Jugendfürsorge, die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Schulwesens, die Mitaufsicht über das Schulwesen, die Gründung von Bildungsinstituten, die Teilnahme an der Berufung von Lehrkräften, die Initiative in Bildungs- und Schulangelegenheiten, die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht und die Gründung von Privatschulen. Gegenüber den Selbstverwaltungsorganen sind die Bezirksinspektoren die Staatskommissare. Die Konzessionen für Privatschulen erteilen die Bezirksschulräte.

Vermischtes.

Grubenunglück in Oberschlesien.

WTB. **Breslau**, 27. August. Ein schweres Grubenunglück ereignete sich am 24. August in dem Bergwerk der westböhmischen Bergbau-Aktiengesellschaft in Kleingörschütz, Oberschlesien. Es erfolgte eine Wetterschlagexplosion, wobei mehrere Bergleute verunglückten. Bei einem Versuch, die Verunglückten zu retten, fanden der Betriebsführer Huisgen, Maschinensteiger Ludwig und Steigerstellvertreter Gappak den Tod.

Gegen seine Entmündigung und Stellung unter Kuratel hat Prinz Friedrich Leopold von Preußen nach der B. Z. Einspruch erhoben. Durch seine Rechtsvertreter Justizrat Lubschinsky und Rechtsanwalt Dr. Werthauer hat der Prinz gegen den König von Preußen als den Chef der Familie und gegen den Minister des Königlichen Hauses die Klage anhängig gemacht. Die Angelegenheit wird nach den Bestimmungen des Hausgesetzes vor dem Geheimen Justizrat, der für die Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses zuständigen Gerichtsstelle beim Kammergericht entschieden werden.

Die Abbitte vor dem Unterhause. Die „Schweizer Illustr. Zeitung" frischt die folgende historische Anekdote auf: Im achtzehnten Jahrhundert hatte ein Journalist das englische Unterhaus in mehreren scharfen, satirischen Artikeln angegriffen. Das Unterhaus beantragte „in corpore" Bestrafung des Satirikers, und die Gerichte verurteilten ihn dazu, daß er auf seinen Knien das beleidigte Unterhaus um Verzeihung zu bitten habe. In feierlicher Sitzung ging denn auch diese Buße vor sich. Der Journalist hatte im Tone der tiefsten Zerknirschung Verzeihung erfleht, dann erhob er sich, und indem er mit einem Bürstchen, das er aus der Tasche zog, seine vom Knien mit einem Staubfleck gezeichneten Hosen reinigte, rief er mit lauter Stimme: „Gott bewahre mich, in meinem ganzen Leben war ich nie in einem so schmutzigen Hause!"

Der gemütvolle Pope. Die verstorbene Gräfin X., eine Stockrussin, pflegte, wenn sie ihren deutschen Bekannten ein Bild innerrussischer Verhältnisse geben wollte, folgendes kleine Beispiel aus dem Leben der russischen Bauern zu erzählen: „Nicht jedes der oft weit voneinander liegenden Dörfer hat eine Kirche und einen Popen. Ein solcher kommt dann nach diesen abgelegenen Orten höchstens einmal im Jahre, um dann die Gräber der inzwischen Verstorbenen zu segnen, Paare zu trauen und die seit seiner letzten Anwesenheit geborenen Kinder zu taufen. Nach dem russischen Ritus geschieht die Taufe durch Untertauchen der Täuflinge in dem nächsten Flusse oder Bach. Dabei kann es vorkommen, daß der würdige Pope bei den verschiedenen kirchlichen Handlungen einige Wodkas und Nalivkas mehr zu sich genommen hat, als zur Erhaltung seines körperlichen Gleichgewichts gut ist. So entführt denn auch manchmal beim Untertauchen in den Fluß das Wasser den einen oder anderen der Täuflinge aus der nicht mehr sicheren Hand des Popen direkt in ein besseres Jenseits. Das bringt diesen aber nicht aus der Ruhe. Er hebt die Hände und sagt mit Würde: „Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, gebt mir ein anderes —!" Und man gibt ihm ein anderes.

Zu billig. Die „Jugend" erzählt: Der Maler Paul Meyerheim hat auch ein großes Bild „Das Urteil des Paris" gemalt. Als er es seinerzeit vollendet hatte, fragte ein langjähriges Hausmädchen ihn nach der Bedeutung des Bildes, auf dem Paris mit dem Apfel vor den drei nackten Göttinnen zu sehen ist. Der leutselige Professor erzählt die Sage dem Mädchen, das aufmerksam zuhörte, dann eine Weile schwieg, um endlich auszurufen: „Na, für en Appel hätte ick mir nich nackig ausjezogen."

Eine zoologische Plauderei.

Bei meinem anerkannten Durst, mein Wissen zu erweitern, habe ich der Tierschau des Zirkus Krone einen Besuch abgestattet, dabei aber die Beobachtung gemacht, daß es an einer entsprechenden Beschreibung der Tiere fehlt. Um diesem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, lasse ich eine solche alphabetisch geordnet folgen.

Affe. Allgemein geschätztes und beliebtes Tier, stellenweise sogar überschätzt, indem verschiedene Gelehrte behaupten, direkt von ihm abzustammen. Der soziale Gedanke ist bei den Affen stark entwickelt, indem sie sich gegenseitig — laufen. Affenkasten ist bei den Schauspielern ein beliebter Ausdruck für die Stätte ihres Wirkens, wobei sie es unentschieden lassen, auf welcher Seite des Vorhangs die „Affen" sitzen. Man kann „Affen" auch künstlich hervorbringen, nämlich durch den Genuß von 15 bis 20 Glas Bier und etlichen Schnäpsen. Nicht gut auf den „Affen" zu sprechen ist der Soldat, weil er ihm auf den Märschen arg den Buckel drückt.

Eisbär. Aeußerst reinliches Tier, wäscht sich alle Tage, ausgesprochener Mäßigkeitsfreund, trinkt nur Wasser, beißt aber Menschen allzugern! Man darf Eisbären nicht durch eine blaue Brille betrachten, sonst werden es Blaubeeren.

Elefant. Man lasse sich zunächst vom Wärter erklären, was vorn und hinten ist, weil sonst Mißverständnisse entstehen. Es ist ein einnehmbares Wesen, nimmt an, was man ihm gibt oder in den Bereich seines Rüssels kommt, sogar Damenhüte, weshalb die Damen ersucht werden, die Hutnadel mit Nadelschützern zu versehen.

Giraffe. Hochmütiges Tier, blickt auf alles herab und spukt auf die Menschheit. Wenn es sich im Januar an den Füßen erkältet, bekommt es erst im Juni den Schnupfen.

Hund. Das einzige Tier, welches vom staatlichen Standpunkt von Nutzen ist und daher — weil er Steuer zahlt, mit einer Marke ausgezeichnet wird. Nebenbei der treueste Freunde des Menschen, weshalb man von einem Menschen, dem es sehr gut geht, sagt, er sei auf den Hund gekommen. Neben den Katzen führen die Hunde das schönste Familienleben; deshalb sagt man auch von Eheleuten, sie leben wie Hund und Katze.

Kamel. Kann vierzehn Tage angestrengt arbeiten, ohne zu trinken, während es beim Menschen vielfach umgekehrt ist. Verliert es durch Gedankenlosigkeit einen Höcker, so wird es zum Dromedar.

Känguruh. Ist vorne zu kurz, hinten zu lang geraten. Boxt vorzüglich; deshalb in England sehr geschätzt. Leidet an Kindersegen.

Löwe. Ist gelb und großmütig, in Gefangenschaft wird er aber meist kleinmütig und brüllt nur beim Anfang der Vorstellung, um das Publikum anzulocken, worauf der Zirkusbesitzer sagt: „Gut gebrüllt, Löwe!" Er ist der König der Tiere, aber man sieht es ihm meist nicht an. Nach ihrem Tode werden sie vielfach in Stein ausgehauen und zum Verzieren von Denkmälern benutzt. So z. B. die Löwen am Prinzregenten-Denkmal.

Nilpferd. Man sieht meist nur das Wasser, in welchem es haust. Es versteckt sich nämlich gern, weil es eine sehr große Schnauze hat, ein Zug der Bescheidenheit, den man bei manchen Menschen schmerzlich vermißt.

Quagge. Sehr seltenes Tier von mir unbekannten Lebensgewohnheiten.

Rhinozeros. Dient als Schmeichelname, um die Dickfelligkeit des lieben Nächsten zu bezeichnen. Von Politikern wegen letzterer Eigenschaft sehr geschätzt.

Seehund. Reizende Damen-Schoßtierchen. Ausdrucksvolle Gesichter; rührende Aehnlichkeit mit bekannten hervorragenden Persönlichkeiten, weshalb sich vor den betr. Käfigen oder Bassins regelmäßig ein Wettstreit erhebt, wem der Seehund am ähnlichsten sieht.

Tiger. Unangenehme Tiere! Man suche jede Begegnung mit ihm im Urwald zu vermeiden, dagegen sehr nützlich als Fußteppich an Schreibtischen.

Zebra. Lebhaft gestreiftes Tier; die karrierten Zebras sind seltener, verwandt mit dem Quagge. Vergleiche dieses.

Ziege. Sie ist die Kuh eines armen Mannes; im Industriegebiet deshalb Bergmannskuh geheißen. Die männliche Ziege heißt Bock, den man bekanntlich vielfach zum Gärtner macht. In weiteren Kreisen durch die Bockbier-Plakate bekannt geworden. Das Böckeschießen ist bei den Menschen sehr beliebt. Köbes.

Hallischer Wetterbericht.

	27. August 9 Uhr abends	28. August 7 Uhr morgens
Barometer Millimeter	747.2	744.9
Thermometer Celsius	15.7	15.6
Rel. Feuchtigkeit %	63%	79%
Wind	WSW 2	SSO 3

Maximum der Temperatur am 27. August. 18.1° C
Minimum in der Nacht vom 27. August zum 28. August: 12.8° C.
Niederschläge am 28. August. 7 Uhr morgens 5.6 mm.

Verantwortlich f. d. polit. Teil: J. V.: Eugen Brinkmann; für den örtlichen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinkmann; Feuilleton, Unterhaltungsblatt, Vermischtes usw.: Hans Natonek; für den Anzeigenteil: Hugo Franke. Druck und Verlag von Otto Hendel, Sämtlich in Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19170828034/fragment/page=0005

Walhalla-Theater.
8.10 Uhr.

Gastspiel Max Walden-Gesellschaft.
Heute Montag, Nur noch 4 Aufführungen
Der große Operettenschlager:

Polnische Wirtschaft

Operetten-Posse in 3 Akten von Kraatz und Okonkowsky, Gesangstexte von Alfred Schönfeld, Musik von Max Winterfeld, inszeniert von Max Walden.
Kasse von 10–1½ u. 4–6 Uhr.

Zirkus Krone

Dienstag 8 Uhr
Wohltätigkeitsvorstellung
zum Besten des
Nationalen Frauendienstes
Halle.
!! Der Glanzabend der Spielzeit !!
Mittwoch
4 Uhr
Unwiderruflich letzte Vorstellung
Kinder und Militär halbe Preise.

Geschäfts-Anzeiger.

Alle Haararbeiten

Zöpfe von 3 Mark an. Alle Ersatzteile in größter Auswahl. Versand nach Einsendg. einer Haarprobe.
Hauben-Netze Stück 60 ₰ Dtzd. 6.50 ℳ
Kopfwäsche 80 ₰ an mit Frisur von Ankauf v. ausgekämmtem **Damenhaar.**
Zopf-Siebert, Halle, Leipziger Str. 33 u. 79 I.

Auskunfteien.
Beyrich & Greve, Gr. Ulrichstr. 42.

Abfuhr-Institute.
Emil Banse, Kellnerstr. 1. Tel. 5297.

Beerdigungs-Institute
22 Burkel, Kl. Steinstr. 4.

Bilderrahmen-Fabrik.
Joh. Meade, Mittelstraße 4. — Tel. 2821. —

Bürstenwaren.
A. Kunzemann, Leipzigerstraße 23 Fernsprecher 2089

Elektr. Licht- u. Kraftanl., Beleuchtungsk., Klingel- u. Tel.-Anl., Umänd. all. Gas- u. Petroleumlamp. f. Elektr.
Franz Berger, A. d. Reichsstraße 18. Telephon 2652.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen, Klingel-, Telephon-, Blitzableiter- und Beleuchtungskörper,
L. Rissland, Dreyendorfstr. 26. Telephon 1281. Gegründet 1872

Kohlen, Briketts, Koks
Telephon 5914. Telephon 5914.
Michel
Michel-Briketts
anerkannt beste Marke.
Hallesches Kohlen- u. Brikett-Kontor Merseburgerstraße, Ecke Schmiedestr. und anderen Händlern.

Massagebürsten u. Massage
O. Heimfath & Sohn, Steg 19.

Kinderwagen u. Korbwaren
Theod. Lührs, Leipzigerstr. 94. Tel. 6198.

Korsetts u. Leibbinden
Special-Korsetfabrik Bernh. Haeni Schmeerstr. 2. Fernspr. 2795.

Lederhandlung.
Noah F., Gr. Klausstr. 7. T. 1649.

Möbel, Spiegel und Polsterwaren.
Georg Schalbie, Gr. Märkerstr. 26

Nähmaschinen, auch Reparaturen.
Singer Co. Nähm.-A.-G. Leipzigerstr. 23 u. Geiststr. 47.

Optiker und optische Anstalten.
R. Kleemann, Moritzzwinger 9.

Schirme, Stöcke, Pfeifen.
G. Karras jun., Leipzigerstraße 4

Wollwaren
Gebr. A. u. H. Loesch, Gr. Ulrichstr. 36

Zahnkünstler.
Willy Muder, am Leipz. Turm.

Künstliche Zähne,
Sehr mässige Preise.
Behandlung kranker Zähne, Zahnfüllungen.
Zahn-Heilanstalt von **A. Neubauer,**
vorm. (Britannia), Gr. Ulrichstr. 11, II. Fernr. 3865.

Nur noch bis Donnerstag!

UT **Leipzigerstr. 88.**
Fernspr. 1224.

Gunnar Tolnäs
der Hauptdarsteller aus: „Die Lieblingsfrau des Maharadscha", in
„Meister Spitzbube".
Detektiv-Komödie. Vorführung: 5.10, 7.20, 9.30.

Lillys Entführung.
Reizendes Lustspiel mit Senta Söneland.

Die möblierten Freunde.
Gesunder Humor.

„Dresden." Herrliche Naturaufnahme.

UT **Alte Promenade 11a**
Fernruf 5738.

Waldemar Psilander
in dem Zirkusdrama
„Der tanzende Tor"
— 4 Akte —
Vorführung 4.50 7.10 9.20 Uhr.

Vor den Vorführungen 7.10, 9.20 Uhr wird das Lied:
„Vom tanzenden Toren"
von Herrn Opernsänger **Emil Fischer** vorgetragen.

„Im stillen Ozean."
Erstklassiges Lustspiel in 3 Akten.

Mittwoch u. Donnerstag von 3–5 Uhr
Jugend-Vorstellung
„Tyrannenherrschaft" und „Prinz im Exil" mit **Waldemar Psilander.**

Das Lied „Vom tanzenden Toren" f. Gesang u. Klavier ist an beid Theaterkassen zu haben.

In beiden Theatern Beginn 3½ Uhr.

Stadtbad
Haarpflege-Räume
Fara
Haar-Entfettungspulver „Einzig" glänzend bewährte trockene Kopfreinigung (oh. Wasser) erfrischt, stärkt, behind. Haarausfall, Schuppen, Hautjucken. Eine Wohltat f. Nervöse, Kopfleid. u. Bettkranke.

Offene Stellen

Perfekte Feinplätterin
tageweise gesucht. Angebote unter B. M. 2966 an **Rudolf Mosse,** Halle erbeten.

Tüchtige Einlegerinnen
für Schnell- und Tiegeldruckpresse sofor gesucht
Druckerei-Kontor
Gr. Brauhausstraße 17.

Für Maschinen-Fabrik
kaufm. Lehrling
gesucht Wörmlitzerstr. 18.

Vermietungen

5-Zimmer-Wohnung,
elektrisches Licht, Bad, per 1. 10. zu vermieten
Merseburger Str. 160. Ecke Königstr.

Vermietungen
von
Wohnungen,
möblierten Zimmern,
Läden,
Niederlagsräumen,
Schuppen etc.
nserieren man am zweckmässigsten in der
Saale-Zeitung.

Apollo-Theater.

Unwiderruflich nur noch **4** Tage!

Die allbeliebten
Winter-Tymians
u. a. der elegante Damendarsteller
Fritz Thurm-Silvaré
in **neuen Prachtkostümen**
und der famose Schwank
„Kellner zahlen"
Vorverkauf im Büro 9–1 u. 5–½7 dringend anzuraten!

Mittwoch, den 29. August: **Ehrenabend** für
Fritz Thurm - Silvaré
Grosse Modenschau
Gleichzeitig neues Programm mit dem Lachschlager
„O diese Hamster."
Originalschwank in 2 Bildern v. Dir. E. Winter-Tymian.

Stadt-Theater
Sonnabend, d. 1. September 1917
Iphigenie auf Tauris
Schauspiel von Goethe.
Sonntag nachmittag:
Die Fledermaus.
Sonntag abend:
Der fliegende Holländer.
Stammkarten-Bestellungen werden noch angenommen.

Geiststr. 32.
Hermannstraßenseite, größere Wohnung, auch als Büro, part. oder 1. Etage billig zu vermieten durch Verwalter **F. Wagner,** Königstr. 15.

Zu verkaufen

Krankheitshalber verkaufe mein erstkl.
Manufaktur-, Modewaren-, Damen- u. Herren-Konfekt.-Geschäft mit Grundstück
u. großem Warenlager an Selbstkäufer. **Hermann Reichert, Wriezen.**

Ich habe noch abzugeben
Ia stoßfeste elektrische
Glühbirnen
für 110. 130 und 220 Volt-Lampen.
Gustav Hönemann, Bauhof 1, II. a. d. Ecke Gr. Brauhaus-Leipzigerstr.

Kaufgesuche

Alte Sorten Felle, Häute, Tierhaare u. Wolle
kaufen
Gebr. Danglowitz,
Fischerplan 2.

Alte, abgespielte auch zerbrochene
Grammophon-Platten
kauft zu festgesetzten Preisen ohne Gegenkauf
Gustav Uhlig,
Uhren und Musikwerke,
Untere Leipziger Str.

Gebrauchtes Schwesternkleid
gut erhalten, suche zu kaufen. Preisangebote unter V. 1063 an d. Exped.

Kleider- u. Küchenschränke, Sofas, Bettstellen m. Matr., Tische, Stühle, Glasservantes, Trumeaus, Spiegel u. Schränkchen, Federbetten, Piano zu kaufen gesucht. **Bitze,** Böckstr. 12.

Bad Wittekind.
Mittwoch, den 29. August 1917
abends 8 Uhr
Grosses Sinfonie-Konzert
vom
Stadttheater-Orchester.
Leitung:
Kapellmeister **Karl Nöhren.**
Eintrittspreis pro Person 35 Pf.

Vermischtes

Hosenträger von 1.00 ℳ bis 5.00 ℳ
— Sehr große Auswahl. —
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Urin-Untersuchung,
chemische und mikrosk. sowie
Prüfung von Auswurf
auf Tuberkelbazillen
fertigt gewissenhaft und billig
Apotheker C. Krütgen,
Königstraße 24, Ecke Merseburgerstr.

Kriegsstiefel
in Segeltuch u. Leder, mit Holzsohlen in allen Größen.
Holl. Holzschuh
ganz aus Holz, sowie Halbschäfter mit Holzsohlen in allen Größen.
H. Elkan, Leipziger Straße 87.

Hesse
„Atama"-Straussfedern sind die best., „Atama"-Edelstraussfedern die allerbesten und bleiben 10 Jahre schön.
Atama-Straussfedern, kosten 50 cm lang 12 M., 55 cm lang 18 M., 60 cm lang 25 M. **Atama-Edelstraussfedern,** allerbeste Ia Ware, breitbahnig, dicht, voll und tiefschwarz, auch in weiss und natur-grau, kosten 40 cm lang 15 M., 45 cm lang 25 M., 50 cm lang 30 M., 55 cm lang 42 M., 60 cm lang 48 M., **Reiherbüsche,** garant. echt, 30 cm hoch 20, 30, 50 M., 40 cm hoch 50, 75, 100, 200 M.
Versend nur direkt allein durch **HESSE, Dresden,** Scheffelstr.
Einzelne Probefedern per Nachn. gegen Referenzen auch Auswahl

Springlebende
Edel-Krebse
(keine Galizier)
Tafelkrebse pro Schock Mk. 16.00
Mittelkrebse pro Schock Mk. 9.50
Suppenkrebse pro Schock Mk. 6.75
empfiehlt prompt geg. Nachn. ab hier Arthur Bodschwinna, Marggrabowa Ostpr. Fernruf 67. Krebsenp. Gegr. 1881.

Hüte und Mützen
für Herren und Knaben.
Schülermützen
in Samt und Filztuch.
Riesenauswahl, vorteilhafte Preise im Kaufhaus
H. Elkan, Leipziger Str. 87.

Für unsere Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Abteilung suchen wir

Inspektionsbeamte

für Organisation und Akquisition gegen Gewährung von festem Gehalt, Reisespesen und Provisionen. Schriftl. Angaben mit Lebenslauf werden erbeten an die

General-Agentur der „Allianz"-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin,
in **Halle a. S.** Bernburger Strasse 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19170828034/fragment/page=0006